

**Herausgeber:** Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

**Medieninhaber (Verleger):** Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon (02 22) 55 55 85, FS 1-11669.

**Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverlages:** Prof. Karl Pisa.

**Leitender Redakteur:** Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

**Fachredakteur:** Erhard Zagler.

**Anzeigenannahme:** Telefon (02 22) 55 55 85/291 DW.

**Anzeigenkontakt:** Christine Sekava

**Zweigstelle Linz:** 4020 Linz, Hafferlstraße 7/6, Stock, Telefon (07 32) 27 40 42.

**Zweigstelle Graz:** 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 03-1371.

**Buchhandlung:** 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon (02 22) 52 58 53.

**Hersteller:** Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon (02 22) 55 55 85 und 55 47 49.

**Jahresbezugspreis:** S 180,-.

**Einzelpreis:** S 50,-.

**Erscheinungsweise:** viermal im Jahr.

**Anzeigentarif:** Nr. 5, gültig ab 1. Juli 1983.

**Bankverbindungen:** PSK-Konto Nr. 1892.396, Volksbank Wien-Mitte, Wr. Genossenschaftsbank Nr. 00077572709.

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

# Inhalt

Seite

|   |    |
|---|----|
| <b>Manfred Wicke, Innsbruck</b>   |    |
| Durchbiegungen von Stahlbetonbauteilen .....  | 2  |
| <b>Dr. Siegfried Lorber</b>   |    |
| Die steuerliche Beurteilung der Sachverständigentätigkeit .....   | 7  |
| Veränderungen im österreichischen Normenwerk .....  | 10 |
| <b>Entscheidungen + Erkenntnisse</b>  |    |
| Sachverständiger haftet für unrichtiges Gutachten .....   | 11 |
| Sachverständige im Bauverfahren .....   | 12 |
| Realschätzungsordnung novelliert .....  | 13 |
| Werbeverbot .....   | 13 |
| <b>Steuern + Gebühren</b>   |    |
| Doppelte Gebühr .....   | 14 |
| Originalmotornummern wieder sichtbar machen .....   | 14 |
| Honorarordnung für Sachverständige für Pretiosen und Uhren .....  | 15 |
| <b>Veranstaltungen + Termine + Seminare</b>   |    |
| Internationales Fachseminar „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“, Badgastein 1986 .....          | 16 |
| Das Gasteiner Seminar: Licht (der Bildungsinformation) und Schatten (der Wirtschaftskriminalität) ..... | 17 |
| <b>Literatur</b> .....  | 20 |

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige“:

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige“ die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

**Betriebsgegenstand des Österreichischen Wirtschaftsverbandes:** die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben, sowie die Verlagstätigkeit überhaupt und der Betrieb von Verlagsgeschäften aller Art, der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und alle in das Verlagsfach einschlägigen Geschäfte, insbesondere der Lohndruck für fremde Rechnung.

**Geschäftsführer des Österreichischen Wirtschaftsverbandes:** Abg. z. NR Robert Graf.

**Prokurist:** Zentraldirektor Komm.-Rat Hans Mösel.

**Aufsichtsrat des Österreichischen Wirtschaftsverbandes:** Vorsitzender: Präsident Abg. z. NR Senator Komm.-Rat Ing. Karl Dittrich. Stellvertreter: Präsident

LABg. Senator Komm.-Rat Rudolf Trauner (Mitherausgeber des „Neuen Volksblattes“, Linz; Inhaber des „Rudolf Trauner Verlages“, Linz). Landesrat Vizepräsident Komm.-Rat Erwin Schauer. Mitglieder: Landesrat Vizepräsident Komm.-Rat Dkfm. Dr. Luis Bassetti; Präsident LABg. Karl Baurecht; Gen.-Sekretär Abg. z. NR Dr. Wolfgang Schüssel; Präsident Komm.-Rat Rudolf Friesse; Landeshauptmannstellvertreter DDR. Rudolf Grohotoisky; Landesstatthalter a. D. Komm.-Rat Martin Müller; Präsident Abg. z. NR Komm.-Rat Ing. Rudolf Sallingger; Präsident LABg. Ing. Hans Stoisser. Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat delegiert: Anna Cermak, Betriebsratsobmann; Willy Duschka, Marietta Holey, Dr. Wolfgang Biedermann, Gerhard Jäger. **Beteiligung des Österreichischen Wirtschaftsverbandes an anderen Unternehmungen:** Bastei Verlags- und Anzeigengesellschaft mbH, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 54 23 59 (100%). – Betriebsgegenstand: Herausgabe, Verlag, Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften. Durchführung von Werbungen aller Art. Informa Public Relations Gesellschaft mbH, 1010 Wien, Brandstätte 5, Tel. (02 22) 63 29 40, Telex 11-5993 (100%). Betriebsgegenstand: Ausübung der Public-Relations-Tätigkeit. – Ungar-Druckerei Gesellschaft mbH, 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Tel. (02 22) 55 47 49 (100%). – Betriebsgegenstand: Der Druck und Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern sowie sonstiger periodischer Druckschriften sowie die Herstellung von Drucksorten aller Art einschließlich Lohndruck für fremde Rechnung. – Internationale Publikationen Gesellschaft mbH, 1232 Wien, Altmanndorfer Straße 154-156, Tel. (02 22) 67 26 22 (50%). Betriebsgegenstand: Die Herstellung und Verbreitung von Publikationen.

Manfred Wicke, Innsbruck

# Durchbiegungen von Stahlbetonbauteilen

## 1. Einleitung

Alle Baustoffe sind verformbar, und deswegen biegen sich auch alle Decken und Träger durch. Dem Nestor der Stahlbetonweise, Prof. Saliger, wird der Ausspruch zugeschrieben: „Selbst wenn sich eine Fliege auf einen Balken setzt, dann biegt sich dieser durch.“

Damit soll ausgedrückt werden, daß jedes Abtragen von Lasten zwangsläufig mit Verformungen verbunden ist. Diese sind somit Ausdruck eines normalen Tragverhaltens einer Konstruktion und stellen an sich noch keinen Schaden dar. Überschreiten jedoch die Durchbiegungen gewisse Grenzwerte, dann können sie zu Schäden Anlaß bieten. Die Größe der Verformungen selbst oder die Größe bestimmter Verhältniswerte kann die Brauchbarkeit oder Tragsicherheit eines Bauteils beeinträchtigen.

In der etwa 100jährigen Geschichte des Stahlbetonbaues zeigt sich das Auftreten von Durchbiegungsschäden erst in der jüngsten Vergangenheit in verstärktem Maß. Vor etwa 30 Jahren wurde in der Ausbildung der Studenten noch nichts über Durchbiegungen von Stahlbetonbauteilen gelehrt. In der Massivbauweise galt der Nachweis von Durchbiegungen als nicht erforderlich, da man in der Vergangenheit keine nachteiligen Erfahrungen mit Durchbiegungen gemacht hatte. In den letzten 20 Jahren hat sich dieser Sachverhalt jedoch grundlegend geändert: Mit der Verwendung hochfester Baustoffe und deren höherer Ausnutzung haben Durchbiegungsschäden stark zugenommen. Der Zusammenhang läßt sich direkt belegen: Seit Beginn des Stahlbetonbaues haben sich die Festigkeiten der Baustoffe etwa vervierfacht, womit die Schlankheit der Bauteile rund verdoppelt werden konnte. Es läßt sich leicht zeigen, daß damit die Verformungen auf das Achtfache anwachsen mußten. Damit sind die Durchbiegungen, die anfänglich nur wenige Millimeter betragen, in den Zentimeterbereich gerückt. In dieser Größenordnung können sie jedoch Ursache für eine Reihe von Schäden werden.

## 2. Durchbiegungen und zugehörige Formänderungen

Durchbiegungen sind stets mit anderen, zugehörigen Formänderungen verbunden (Bild 1). Mit Durchbiegung bezeichnet man die Auslenkung der Stabachse unter der Einwirkung von Lasten oder Zwängen. Meistens bezieht man sie auf das unbelastet gedachte Tragwerk, auf die sogenannte spannungsfreie Lage. Ein bestimmter, für eine Durchbiegung genannter Ziffernwert bezeichnet in der Regel den Größtwert der Verformungen, der im Bereich der Feldmitte auftritt. Vielfach werden die Durchbiegungen für einzelne Lastfälle berechnet. Diese Durchbiegungsanteile können anschließend nach dem Superpositionsgesetz überlagert werden.

Als Durchhang wird jener Teil der Durchbiegung bezeichnet, der unter die Verbindungslinie der Auflager reicht. Da das menschliche Auge sehr empfindlich durchhängende Decken und Träger registriert, wird eine geeignete Überhöhung vorgesehen, um einen ungünstigen opti-

schen Eindruck zu vermeiden. Durch die Überhöhung kann der Durchhang vermieden werden, nicht jedoch die Durchbiegung selbst.

Mit der Durchbiegung sind stets Verdrehungen der Auflager verbunden, die Schäden an den unterstützenden Bauteilen auslösen können. Die Verdrehung der Endtangentialen bewirkt wiederum relative horizontale Verschiebungen zwischen der oberen und unteren Berandung der Tragkonstruktionen. Die Aufteilung der gesamten Relativverschiebung in die absoluten Werte der Ober- bzw. Unterseite hängt maßgeblich von der Art der Lagerung des tragenden Bauteils ab. Beispielsweise kann das Öffnen der Fugen an der Oberseite bei Dachträgern zum Reißen der Dachhaut führen.

Im Stahlbetonbau ist weiters zu beachten, daß die Verformungen zeitabhängig sind. Im allgemeinen reicht es aus, zwischen Kurzzeit- und

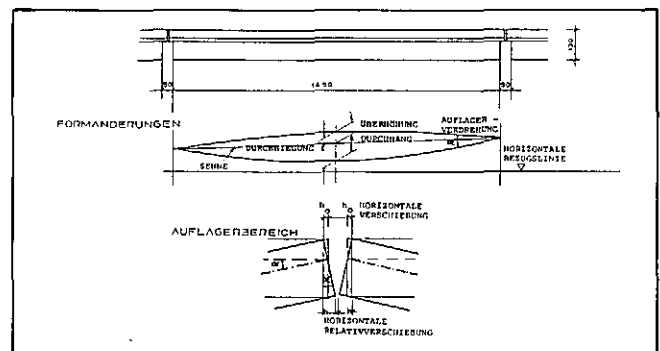


Bild 1: Durchbiegungen und zugehörige Formänderungen

Langzeitdurchbiegungen zu unterscheiden. Dabei können letztere etwa das Anderthalbfache bis Dreifache der ersteren betragen. Bei der Berechnung ist zu berücksichtigen, daß Langzeitdurchbiegungen nur unter den Dauerlasten sich einstellen können. Zu diesen zählen die ständigen Lasten, wie Eigengewicht und Ausbaulasten sowie allenfalls dauernd wirkende Nutzlastanteile (z. B. Möbel). Die ständig wirkenden Nutzlasten sind in der Regel nur ein Bruchteil der Bemessungslasten.

## 3. Formänderungen im Rahmen eines modernen Sicherheitskonzeptes

Als Beispiel für ein modernes Sicherheitskonzept sei die Önorm B 4040 (Entwurf Mai 1985) zitiert.

Der Abschnitt 2.1 „Einführung“ lautet auszugsweise:

Die Öffentlichkeit erwartet, daß ein Bauwerk die gestellten Anforderungen zuverlässig erfüllt. Darunter versteht man, daß das Bauwerk während der Herstellung und der vorgesehenen bzw. üblicherweise zu erwartenden Nutzungsdauer tragfähig und brauchbar ist.

Jedes Bauwerk birgt mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen sowie für Sachwerte in sich. Eine absolute Sicherheit

gegen solche Gefahren gibt es nicht. Die Öffentlichkeit erwartet jedoch, daß das verbleibende Risiko (Restrisiko) auf ein allgemein annehmbares Maß beschränkt wird. Für Bauwerke wird im Vergleich zu anderen technischen Produkten – aber auch zu Tätigkeiten in anderen Lebensbereichen – eine höhere Sicherheit gefordert.

Die Sicherheit muß dem jeweiligen Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit angepaßt sein. Dieses kann sich im Lauf der Zeit ändern, weshalb ein entsprechendes Anpassen der Normen erforderlich werden kann.

Das Sicherheitsbedürfnis ist aber auch gegenüber unterschiedlichen Arten von Bauwerken verschieden hoch, wobei die Möglichkeit bzw. der Umfang von Personenschäden maßgeblich Einfluß darauf haben. Der direkten Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen ist die indirekte Gefährdung durch Zerstörung der Lebensgrundlagen in volkswirtschaftlich bedeutendem Rahmen gleichzusetzen. Dasselbe gilt für die Gefährdung von unersetzbaren Kulturgütern.

Der Nachweis der ausreichenden Sicherheit wird rechnerisch dadurch geführt, daß bestimmte Grenzzustände nicht überschritten werden. Die erwähnte Önorm definiert die Grenzzustände in Abschnitt 3.5 wie folgt:

### 3.5.1 Allgemeines

Den Zustand, bei dem ein Bauwerk (Tragwerk, Bauteil) seine Funktionsfähigkeit verliert, nennt man Grenzzustand. Diese Grenzzustände, die für die Planung und Bemessung maßgebend sind, können auftreten

- während der Errichtung (Bau- und/oder Montagezustand),
- während der geplanten Nutzungsdauer,
- bei oder nach nicht planmäßiger Nutzung oder Unfall (Extremlastfall).

### 3.5.2 Einteilung der Grenzzustände

Grundsätzlich kann man die Grenzzustände in zwei Kategorien unterteilen:

#### 3.5.2.1 Grenzzustände der Tragfähigkeit

(1) Verlust des Gleichgewichtes des gesamten Bauwerks oder dessen Einzelteile

- Standsicherheit
- Instabilität (Biegedrillknicken, Beulen)
- Bildung eines Mechanismus des Gesamttragwerks (Gesamtkollaps) oder von Tragwerksteilen (Teilkollaps)

(2) Bruch kritischer Querschnitte

- statischer Bruch
- Verlust der Beständigkeit (z. B. durch Korrosion)
- Werkstoffermüdung

(3) Kritische Formänderungen

#### 3.5.2.2 Grenzzustände der Brauchbarkeit

- Zu geringe Verformungen (Beeinflussung der Funktionsfähigkeit)
- Erhebliche Rißbildungen
- Schwingungsanfälligkeit
- Verlust der Beständigkeit (z. B. auf Grund des Nichtvorhandenseins der Wasserdichtheit und/oder Frostbeständigkeit)
- Optische Beeinträchtigung

Daraus ist ersichtlich, daß die Formänderungen sowohl für den Grenz-

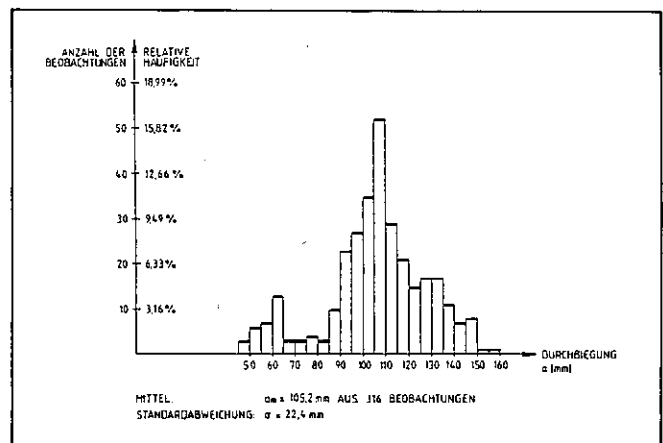
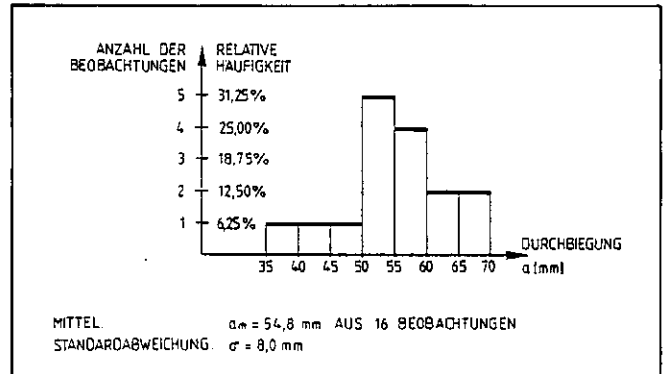


Bild 2: Beobachtete Durchbiegungen von zwei verschiedenen Schadensfällen

zustand der Tragfähigkeit als auch für den Grenzzustand der Brauchbarkeit maßgebend werden können. Zumeist beeinflussen die Durchbiegungen jedoch die Brauchbarkeit.

Im Rahmen eines modernen Sicherheitskonzeptes ist es allgemein notwendig, auf die statistischen Schwankungen aller Kennwerte einzugehen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Verformungen. Wie beobachtete Werte für Durchbiegungen schwanken können, zeigt Bild 2. Für rechnerische Untersuchungen ist es üblich, die Meßwerte durch eine Gaußsche Glockenkurve zu beschreiben (Bild 3). Zu derartigen Schwankungen kommt es, weil alle Beanspruchungen  $S$  (z. B. Belastungen, Schnittgrößen, Spannungen) und alle Widerstände (z. B. Festigkeiten, Querschnittsabmessungen) unvermeidbaren Streuungen unterliegen. In einem konkreten Einzelfall ist ein Tragwerk sicher, solange sein Widerstand  $R$  größer als die Beanspruchung  $S$  ist,

$$R \geq S.$$

Dieser Sachverhalt kann auch dadurch ausgedrückt werden, indem man schreibt:

$$Z = R - S \geq 0.$$

Wenn nun bei einer Vielzahl von gleichartigen Fällen sowohl die Widerstände als auch die Beanspruchungen statistisch schwanken, dann

# Durchbiegungen von Stahlbetonbauteilen

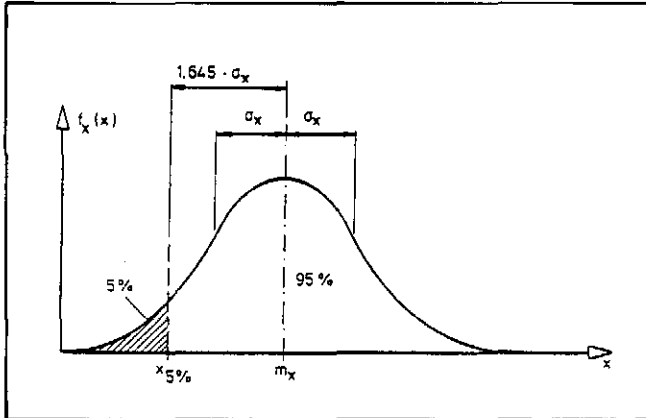


Bild 3: Theoretische Verteilung von beobachteten Werten (Gaußsche Glockenkurve)

kann man die Wahrscheinlichkeit dafür berechnen, daß es zu einem Versagen

$$R < S$$

kommt.

Diese Versagenswahrscheinlichkeit kann durch den Sicherheitsindex  $\beta$  oder auch durch den Sicherheitsbeiwert  $\gamma$  gesteuert werden (Bild 4). Für den Grenzzustand der Tragfähigkeit beträgt die Versagenswahrscheinlichkeit in der Regel  $10^{-6}$ , für den Grenzzustand der Brauchbarkeit aber  $5 \cdot 10^{-3}$ . Man muß deshalb erwarten, daß letzterer häufiger überschritten wird als ersterer. Dies ist aber beabsichtigt, da die Folgen eines Überschreitens des Grenzzustandes der Brauchbarkeit im allgemeinen viel harmloser sind als der Verlust der Tragfähigkeit. Aus dem verwendeten mathematischen Kalkül ist aber auch erkennbar, daß es eine Versagenswahrscheinlichkeit gleich Null nicht geben kann. Damit gibt es aber auch keine absolute Sicherheit, was bereits in der Einleitung zu Önorm B 4040 zu Recht bemerkt wird.

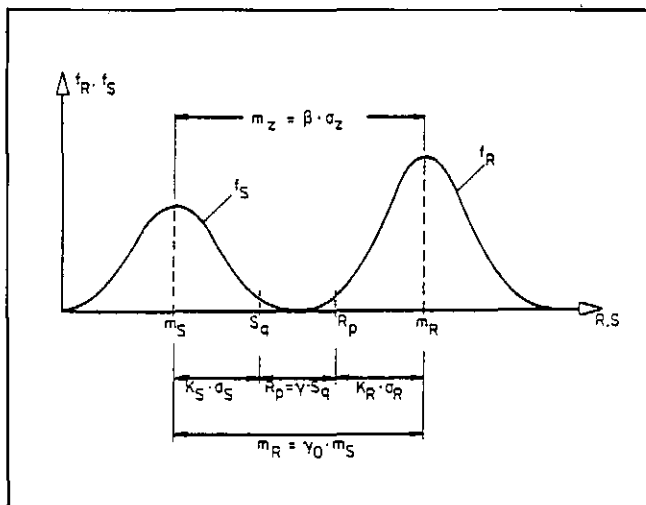


Bild 4: Sicherheitsindex  $\beta$  und Sicherheitsbeiwert  $\gamma$

## 4. Schadensbilder

Die Schadensbilder von Verformungsschäden sind sehr mannigfaltig. Zur besseren Übersicht wird deshalb danach unterschieden, ob die ursächliche Verformung den betreffenden Bauteil selbst, andere lastabtragende Bauteile oder getragene Ausbauteile schädigt. Im folgenden werden einige kennzeichnende Beispiele angeführt.

### 4.1 Auswirkungen auf den Bauteil selbst

Durch die Verformungen der Stabachse können sich die Schnittgrößen verändern. Wirken gleichzeitig Längsdruckkräfte, dann vergrößern sich die Beanspruchungen und die Tragsicherheit sinkt ab. Die verbleibende Sicherheit kann mit der sogenannten Theorie II. Ordnung berechnet werden. Diese erfaßt die Schnittgrößen am verformten Tragwerk (Bild 5).

Zu große Deckendurchbiegungen weisen darauf hin, daß die Decken

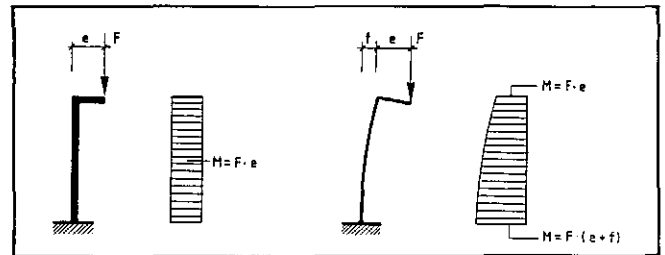


Bild 5: Die Beanspruchungen erhöhen sich durch die Verformungen (Theorie II. Ordnung)

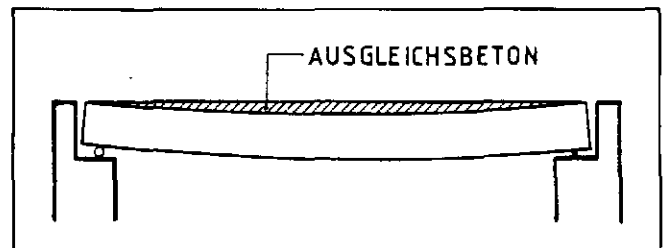


Bild 6: Erhöhte Lasten durch Ausgleichsschichten

weich sind. Unter der Einwirkung von Verkehrserschütterungen können sie zu Schwingungen angeregt werden, die von den Bewohnern störend empfunden werden. Der Schwellenwert für die Empfindung einer Störung ist von der Frequenz und der Amplitude der Schwingungen abhängig und zudem starken subjektiven Schwankungen unterworfen.

Erfordern zu große Durchbiegungen bereits Ausgleichsschichten, dann erhöhen sich die Lasten. Dadurch kann ebenfalls die Tragsicherheit vermindert werden. Weiters erhöhen die zusätzlichen Lasten ihrerseits wiederum die Durchbiegungen (Bild 6).

Es kann aber auch durchaus der Fall sein, daß ein Durchhang lediglich das Aussehen beeinträchtigt und somit nur einen Schönheitsfehler darstellt. Andererseits ist es möglich, daß ein Durchhang gleicher Größe in das Lichtraumprofil eines darunterliegenden Verkehrsweges reicht. Dann ist er die Ursache einer groben Störung.

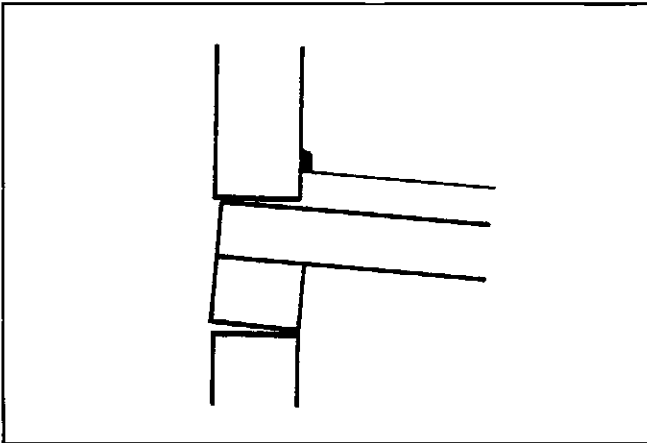


Bild 7: Risse in einer gemauerten Außenwand

### 4.2 Auswirkungen auf lastabnehmende Bauteile

Derartige Schäden sind vor allem an gemauerten Wänden zu finden. An monolithischen Stahlbetonkonstruktionen treten diese Schäden kaum auf. Im besonderen Maß sind gemauerte Außenwände betroffen. Die Auflagerverdrehungen von weichen Decken können von dem starren Mauerwerk nicht aufgenommen werden und es kommt zur Rissebildung (Bild 7). Der Riß an der Innenseite der Wand an der Oberseite der Decke ist durch den Fußboden verdeckt und wird deshalb selten entdeckt und beanstandet. An der Außenseite stellt sich der Riß meist in der ersten Lagerfuge der Wandsteine und nicht in der Höhe der Mauergleiche ein, und zwar deshalb, weil für diese Fuge das Verhältnis von Widerstand zu Beanspruchung am kleinsten ist. Am Deckenaufleger ist der Deckenbeton mit den Wandsteinen meist gut verzahnt. Unter ungünstigen Bedingungen kann durch diese Risse die Standsicherheit der Wand verlorengehen. Aber selbst bei ausreichender Standsicherheit kann durch den außenliegenden Riß Nieder-

schlagswasser eindringen und zu unerwünschten Durchfeuchtungen führen.

Bei unsachgemäßer Lagerung von Stahlbetonfertigteilen kann es durch die Auflagerverdrehungen zu Abplatzungen kommen, die die Sicherheit des Auflagers gefährden können.

### 4.3 Auswirkungen auf Ausbauteile

Zu dieser Schadensgruppe zählen vor allem die Schäden an leichten Trennwänden. Diese treten immer dann auf, wenn das Verformungsvermögen der Trennwände nicht ausreicht, die Durchbiegungen der Decke mitzumachen, wenn also eine starre Trennwand auf eine weiche Decke gestellt wird. Das Rißbild kann sehr mannigfaltig sein, und es können aus dem Rißbild sehr wertvolle Informationen für die Schadensanalyse entnommen werden (Bild 8). In der Regel wird durch derartige Risse weder die Tragsicherheit noch die Gebrauchsfähigkeit herabgesetzt. Sie geben aber Anlaß zu sehr viel Ärger, weil sie insbesondere bei Neubauten in den ersten Jahren auftreten und häufig Grund für Beanstandungen bieten. Es ist schwer, dem fachlichen Laien klarzumachen, daß Neubauten rißanfälliger sind und erst nach einigen Jahren die Verformungen eines Neubaus zur Ruhe kommen. Unser perfektionistisches Denken überträgt Anforderungen von anderen technischen Produkten auch auf Bauwerke. Diese sind jedoch mit anderen Maßstäben zu messen.

Die Verformungen zu weichen Decken können sich aber auch auf andere starre Ausbauteile und nicht nur auf leichte Trennwände auswirken. Beispielsweise können Schäden an Belägen, Verfliesungen oder Dachhäuten die Folge von zu großen Durchbiegungen sein.

## 5. Schadensanalyse

Der Sachverständige, der einen Schaden zu beurteilen hat, verfügt immer über mehr Informationen als der Projektant oder die Ausführenden. Allein die Tatsache, daß der Schaden eingetreten ist, stellt bereits einen Informationsvorsprung dar. Die grundsätzliche Situation, daß der Projektant eine Prognose stellt, während der Sachverständige ein

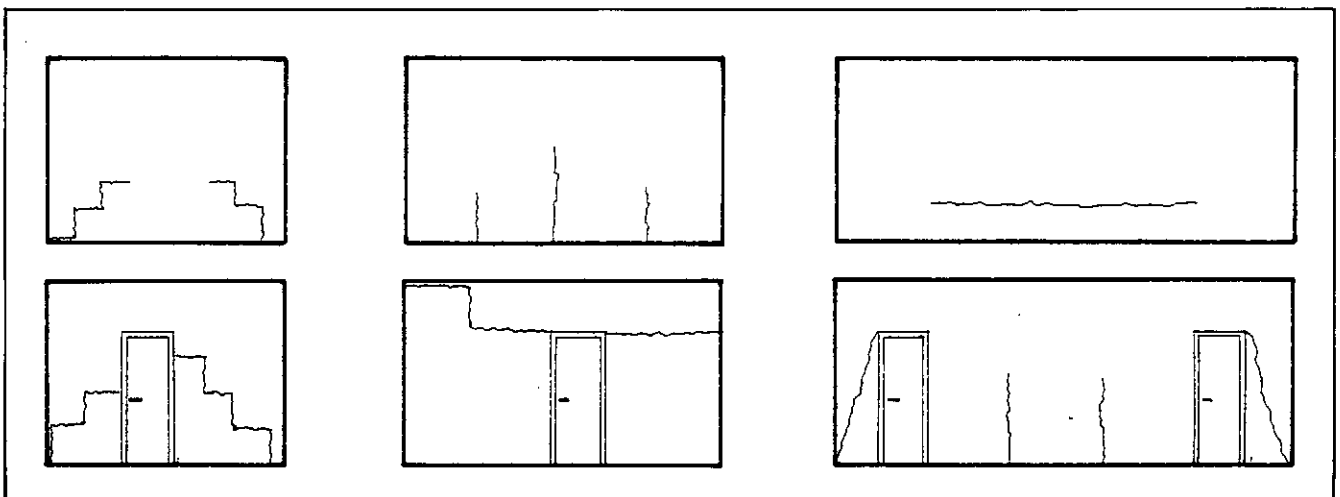


Bild 8: Trennwandrisse

## Durchbiegungen von Stahlbetonbauteilen

bereits eingetretenes Ereignis zu bewerten hat, ist auch bei Durchbiegungsschäden gegeben.

Bei der Analyse ist es zweckmäßig, die in Abschnitt 4 beschriebene Einteilung zu verwenden. Häufig ist man als Sachverständiger in der Situation, daß man zu einem Schaden beigezogen wird, der von den Betroffenen noch gar nicht als Durchbiegungsschaden erkannt wurde. Beispielsweise wird man wegen einer undichten Dachhaut eingeschaltet, und die Diskussion unter den Beteiligten befaßt sich zunächst nur mit einer eventuellen mangelhaften Ausführung. Der Sachverständige ist jedoch gut beraten, in diesem Fall auch eine Verformung der Konstruktion als schadenskausale Ursache in Erwägung zu ziehen.

Wenn eine Verformung als Schadensursache festgestellt wurde, dann ist zu prüfen, ob die Tragfähigkeit oder die Gebrauchsfähigkeit – oder beide – beeinträchtigt werden. Weiters ist der Frage nachzugehen, ob die Ursache in der Konstruktion, der Berechnung oder bei der Ausführung zu finden ist. Ein Fehler in der Konstruktion liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Bauteil zu schlank angelegt wurde. Dann kann auch eine vorzügliche Ausführung die Durchbiegung nicht verhindern. Für häufige Fehler bei der Berechnung seien beispielsweise genannt: Die Vernachlässigung des gerissenen Zustandes des Stahlbetons (Zustand II) oder der Langzeitverformungen des Betons.

Bei der Ausführung gibt es eine ganze Reihe von Fehlern, die dazu führen können, daß die tatsächlichen Verformungen größer werden als die vorausgerechneten. An häufigen Ursachen seien genannt: Zu frühes Ausschalen bzw. Entfernen der tragenden Unterstellungen, fehlende oder mangelhafte Nachbehandlung des Betons sowie Überlastungen während des Bauvorganges.

Bei der Schadensanalyse ist diesen Umständen die gebührende Beachtung zu schenken. Weiters können im Rückblick der tatsächliche Systemaufbau und die Lastgeschichte genau verfolgt werden. Auch das Wetter ist bekannt, und damit können die klimatischen Einwirkungen auf die Langzeitverformungen des Betons besser erfaßt werden. Die genaue Kenntnis der beeinflussenden Parameter ist aber auch die Rechtfertigung dafür, bei den Nachrechnungen genauere Rechenverfahren zu verwenden (1), (2) als die in der Önorm angegebenen. Diese sind für die Vorausberechnung der Durchbiegungen gedacht und dafür durchaus geeignet (3).

### 6. Zusammenfassung

Seit etwa zwei Jahrzehnten treten auch in der Stahlbetonbauweise Durchbiegungsschäden auf. Bis dahin galt diese Bauweise als nicht gefährdet bezüglich Verformungen, weder die Praxis noch die Ausbildung haben sich mit Durchbiegungen von Stahlbetonbauteilen auseinandergesetzt.

Die Aktualisierung des Durchbiegungsproblems hängt nachweislich mit der Verwendung hochfester Baustoffe und deren höherer Ausnutzung zusammen. Damit wurden schlankere Biegeträger möglich, die mit stark vergrößerten Durchbiegungen behaftet sind.

Aus der Fülle der beobachteten Schadensbilder werden kennzeichnende Fälle herausgegriffen und ein Schema für die Einteilung der Schäden angegeben. An Hand eines modernen semiprobabilistischen

Sicherheitskonzeptes werden Hinweise für die Bewertung der Schäden gegeben. In dem Abschnitt Schadensanalyse wird schwerpunktartig aufgezeigt, welche Umstände bei der Beurteilung von Durchbiegungsschäden zu beachten sind und welche Rechenverfahren zielführend eingesetzt werden können.

### Literatur

- (1) Wicke, M. – Fritsche, G.: Durchbiegungen von Stahlbeton- und Spannbetonbrücken. BMBuT, Straßenforschung, Heft 203, Wien 1982.
- (2) Comité euro-international du Béton Manuel „Fissuration et Deformation“. Bulletin d'Information Nr. 158, Lausanne 1983.
- (3) Önorm B 4200, Teil 8, Ausgabe 1. August 1979, Abschnitt 8.

## Kapitalisierungszinsfuß 1986

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben den Kapitalisierungszinsfuß nach der Realschätzungsordnung für das Jahr 1986 festgesetzt wie folgt:

### 1. Wien:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent;
- b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 4,5 Prozent;
- c) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 5 Prozent.

### 2. Linz:

einheitlich mit 4 Prozent.

### 3. Innsbruck:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4 Prozent;
- b) für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb mit 5 Prozent.

### 4. Graz:

- a) für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes erfolgt, mit 3 Prozent;
- b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes erfolgt, mit 5 Prozent;
- c) für größere landwirtschaftliche Güter mit 4 Prozent;
- d) für größere forstwirtschaftliche Güter mit 4 Prozent.

Dr. Siegfried Lorber

# Die steuerliche Beurteilung der Sachverständigentätigkeit

## 1. Allgemeines

Für die steuerliche Beurteilung der Gutachtertätigkeit von Sachverständigen gibt es – entgegen einer verbreiteten Annahme – keine eigene Regelung. Die Zuordnung der Einkünfte zu einer bestimmten Einkunftsart bzw. die Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes richten sich daher nach den allgemeinen Vorschriften des ESt.-

*Referat, das bei der Jahreshauptversammlung 1985 des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs gehalten wurde.*

bzw. USt.-Rechtes. Maßgebend ist im Einzelfall das jeweilige Fachgebiet, die Vorbildung des Gutachters sowie die Art und der Inhalt der Gutachten und die Methode, nach der sie erstellt werden. Von Bedeutung kann auch der Umstand sein, ob die Gutachtertätigkeit für sich allein oder im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit ausgeübt wird. Nicht maßgebend ist für die steuerliche Beurteilung – ebenfalls entgegen einer landläufigen Ansicht –, ob der betreffende Gutachter in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen aufgenommen ist oder nicht (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 6. Mai 1960, 1682/59).

## 2. Ertragsteuern

### 2.1 Abgrenzung selbständige – nichtselbständige Tätigkeit:

Sachverständige, die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden im Einzelfall herangezogen werden, sind grundsätzlich selbständig tätig. Arbeitnehmer sind hingegen die Amtssachverständigen (Gerichtsarzte, Polizeiarzte, Gerichtsschemiker), die zu einer Gebietskörperschaft in einem Dienstverhältnis stehen (Hofstätter-Reichl, § 47 Tz 6 – Stichwort „Sachverständige“).

### 2.2 Abgrenzung selbständige Arbeit – Gewerbebetrieb:

Die Abgrenzung zwischen den Einkünften aus selbständiger Arbeit und den Einkünften aus Gw. ergibt sich aus der taxativen Aufzählung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit in § 22 EStG. Die Tätigkeit eines Sachverständigen (Gutachtertätigkeit) ist unter § 22 EStG zu subsumieren, wenn sie

- a) unter den Begriff „wissenschaftliche Tätigkeit“ fällt (§ 22 [1] 1 a EStG), oder
- b) auf Grund einer der in § 22 (1) 1 b EStG namentlich angeführten Berufstätigkeiten (Ärzte, Tierärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare, staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker, Architekten, Wirtschaftstreuhänder, Bildberichterstatter, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer) oder einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu a): Eine wissenschaftliche (Gutachter-)Tätigkeit setzt das Vorhandensein wissenschaftlicher Kenntnisse voraus (aber nicht unbedingt Hochschulstudium). Der wissenschaftlich Tätige muß eine schwierige Aufgabe nach streng sachlichen und objektiven Gesichtspunkten zu lösen versuchen, wobei er sich in qualifizierter Form wissenschaftlicher Methoden bedienen muß. Das Ergebnis seiner Arbeit muß geeignet sein, der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu dienen (VwGH, 22. März 1983, 82/14/99). Von einer wissenschaftlichen Gutachtertätigkeit kann überdies nur dann gesprochen werden, wenn es sich um Disziplinen handelt, die an den Hochschulen gelehrt werden; Gutachten, die an die Marktkenntnisse, die gewerblichen oder handwerklichen Erfahrungen des Gutachters anknüpfen, fallen nicht unter den Begriff „wissenschaftliche Tätigkeit“. Von einer wissenschaftlichen Gutachterleistung kann auch dann nicht gesprochen werden, wenn ein konkreter Fall mit Hilfe von Methoden, die andere bereits entwickelt haben, ohne weitere kritische Prüfung gelöst wird (VwGH-Erkenntnis vom 12. Juni 1980, 1007/79). Als wissenschaftlich können z. B. angesehen werden:

- Rechtsgutachten,
- technische Fachgutachten über schwierige Fragen,
- Gutachten zu schweren Krankheitsfällen oder zu sanitären Maßnahmen.

Vgl. hierzu auch Hofstätter-Reichl, § 22 Anm. 16.

Zu b): Wird die Gutachtertätigkeit „auf Grund einer im § 22 (1) 1 b EStG angeführten Tätigkeit“ ausgeübt, so gehört sie zu dieser Tätigkeit und fällt damit unter die Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Hofstätter-Reichl, § 22 Anm. 16). Zur Abgrenzung der freiberuflichen Tätigkeit sind die jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften heranzuziehen (vgl. hierzu Bednar in SWK Nr. 10/78). Danach fällt die Gutachtertätigkeit von

- Wirtschaftstreuhändern (§ 32 [1] b WTBO),
- Ärzten (§ 1 [3] ÄrzteG) und
- Ziviltechnikern (§ 5 [1] e ZiviltechnikerG) auf ihren jeweiligen Fachgebieten jedenfalls in den Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit.

Bei den anderen in § 22 (1) 1 b EStG aufgezählten Berufsgruppen muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Sachverständigentätigkeit Teil der freiberuflichen Tätigkeit ist.

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten zählen nicht nur die in § 22 (1) 1 b EStG namentlich aufgezählten, sondern auch „ähnliche freiberufliche Tätigkeiten“. „Ähnlich“ im Sinn des § 22 (1) b EStG ist eine Tätigkeit mit einer der dort angeführten freiberuflichen Tätigkeiten dann, wenn sie – ungeachtet des Fehlens wenigstens einer der nach einschlägigem Berufs- oder Standesrecht geforderten Voraussetzungen – in allen wesentlichen Momenten mit dem typisierten Bild jenes freien Berufes

## Die steuerliche Beurteilung der Sachverständigentätigkeit

übereinstimmt, der als Maß der Ähnlichkeit in Betracht kommt. Dazu gehören jedenfalls

- a) fachliche Qualifikation durch entsprechend gehobene Vorbildung, die zwar keine akademische sein muß, aber ihr nahekommen muß, und
- b) eine tatsächliche Tätigkeit, die den wesentlichen und typischen Teil der Tätigkeiten umfaßt, zu denen die einschlägigen Berufsvorschriften des Vergleichsberufes berechtigen (VwGH, 26. Jänner 1977, 1932, 2118/76).

Vgl. zur Frage „ähnliche freiberufliche Tätigkeit“ auch Schimetschek, FJ 1981/173 ff.; Bednar, SWK 10, 12/78; SWK 13/1980; EStR 1984, Abschn. 77/6).

Das gilt nur, wenn die Sachverständigentätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jeder Steuerpflichtige gleichzeitig Arbeitnehmer, Gewerbetreibender, freiberuflich Tätiger usw. sein kann, wenn diese Tätigkeiten ohne gegenseitige Verbindung selbständig nebeneinander stehen: In diesem Fall ist jede Tätigkeit steuerlich für sich zu betrachten. Anders kann die steuerliche Beurteilung jedoch ausfallen, wenn zwischen den einzelnen Tätigkeiten eine gegenseitige Verbindung und Abhängigkeit besteht, wenn also ein Verhältnis von Haupt- und Nebentätigkeit vorliegt:

**2.3.1 Selbständige Sachverständigentätigkeit als Nebentätigkeit zu einer selbständigen (freiberuflichen oder gewerblichen) Haupttätigkeit:**

Ist eine an sich freiberufliche (z. B. wissenschaftliche) Gutachtertätigkeit im Verhältnis zu einem Gewerbebetrieb desselben Steuerpflichtigen von untergeordneter Bedeutung und steht sie mit diesem in einem engen sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang oder ist sie dazu bestimmt, dem Gewerbebetrieb zu dienen, so sind die darauf fließenden Einkünfte als gewerbliche Einkünfte zu behandeln. Umgekehrt verliert eine an sich gewerbliche Sachverständigentätigkeit diesen Charakter, wenn sie in einem untrennbaren Zusammenhang mit einer im Vordergrund stehenden freiberuflichen Tätigkeit steht (vgl. hiezu EStR 1984, Abschn. 77 [7]!).

**2.3.2 Selbständige Sachverständigentätigkeit als Nebentätigkeit zu einer nichtselbständigen Tätigkeit:**

Eine nichtselbständige Haupttätigkeit hingegen kann einer selbständigen Nebentätigkeit grundsätzlich nicht das Merkmal der Selbständigkeit nehmen (ESt.-Handbuch, 633; Hofstätter-Reichl, § 22 Anm. 8).

### 3. Umsatzsteuer

Das UStG enthält in § 10 (2) 7, 8 einen Katalog von freiberuflichen Tätigkeiten, der zur Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes von (derzeit) 10 Prozent berechtigt. Die dort angeführten Berufe entsprechen im wesentlichen den in § 22 EStG aufgezählten. Nicht enthalten sind die – hier weniger interessierenden – Schriftsteller und Journalisten, für die eine unechte Steuerbefreiung vorgesehen ist (§ 6 Z 14 UStG). Die umsatzsteuerliche Regelung unterscheidet sich ferner dadurch von der einkommensteuerlichen, daß sie keine „Ähnlichkeitsklausel“ enthält. Die umsatzsteuerliche Zuordnung der Sachverständigentätigkeit wird daher in der Regel weniger Probleme bereiten als

die einkommensteuerliche: Die Sachverständigentätigkeit unterliegt nur dann dem ermäßigten Steuersatz, wenn sie eine sonstige Leistung aus der Tätigkeit einer der in § 10 (2) 7 und 8 UStG angeführten Berufsgruppen darstellt.

## 4. Einzelfälle aus Judikatur und Verwaltungspraxis

### 4.1 Kfz-Sachverständige

Der VwGH hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit der steuerlichen Qualifikation der Tätigkeit von Kfz-Sachverständigen befaßt. Er hat dabei zwar eingeräumt, daß die Sachverständigentätigkeit im Bereich des Kraftfahrwesens unterschiedlichster Art sein kann und von der Erstellung von Kostenvoranschlägen und Feststellungen über Wertminderungen bis zu wissenschaftlichen Untersuchungen von Verbrennungskraftmaschinen und/oder deren Karosserie reichen kann. In allen bisher entschiedenen Fällen wurde jedoch weder der ermäßigte USt.-Steuersatz für anwendbar angesehen noch eine freiberufliche Tätigkeit anerkannt:

- a) Erkenntnis vom 23. April 1975, 1029/74 (USt.): Ein Kfz-Sachverständiger, der sich mit der Rekonstruktion von Unfallhergängen und der Schätzung von Unfallschäden befaßt, ist nicht wissenschaftlich tätig.
- b) Erkenntnis vom 22. März 1983, 82/14/208 (ESt.): Kfz-Sachverständiger, der sich vorwiegend mit Schätzungen von Unfallschäden (und in geringem Ausmaß mit der Ermittlung von Unfallursachen) beschäftigte – nicht einem Ziviltechniker ähnlich.
- c) Erkenntnis vom 6. März 1985, 84/13/234 (ESt.): Kfz-Mechanikermeister, der Gutachten über behauptete Fahrzeugmängel und das Alter von Kfz, den Zeitwert, die Höhe eines angemessenen Benützungsentgelts sowie einer angemessenen Preisminderung erstattete – nicht einem Ziviltechniker ähnlich.

### 4.2 Bausachverständige, Liegenschaftssachverständige

- a) Erkenntnis vom 12. Juni 1980, 1007/79 (USt.): Ein konzessionierter Baumeister, der gerichtlich beideter Sachverständiger für Realitäten, für die Feststellung von Mietwerten sowie für die Schätzung großer Industrieanlagen ist, ist nicht wissenschaftlich tätig (Normalsteuersatz).
- b) Erkenntnis vom 10. Mai 1982, 17/0529, 0530, 0561/80 (ESt.): Sachverständiger und Schätzmeister für Gebäude, Grundstücke und landwirtschaftliche Besitzungen: Die belangte Behörde (FLD für Kärnten) hatte Einkünfte aus Gw. angenommen. Aufhebung wegen R.w. des Inhaltes, weil die belangte Behörde nicht geprüft hatte, ob die vom BF bei seiner Gutachtertätigkeit angewandten Methoden jenen entsprechen, die Ziviltechniker auf Grund ihrer Ausbildung anwenden, und ob die Gutachten daher in ihrer Aussagekraft jenen von Ziviltechnikern gleichen. Im fortgesetzten Verfahren wurden die Einkünfte als solche aus selbständiger Arbeit anerkannt.

### 4.3 Buchsachverständige

Die Gutachtertätigkeit eines Wirtschaftstreuhänders auf seinem Fachgebiet ist freiberuflich (vgl. Pkt. 2.2). Die Tätigkeit von (Bilanz-)Buchhaltern sowie von Vermögens- und Betriebsberatern hat der VwGH in



## Die steuerliche Beurteilung der Sachverständigentätigkeit

ständiger Rechtsprechung nicht als der eines Wirtschaftstreuhänders ähnlich angesehen.

- a) Erkenntnis vom 10. Dezember 1979, 32, 3184/79 (Est.): Die Tätigkeit des Wirtschaftstreuhänders hat ihr Schwergewicht in der befugten Rechtsberatung auf den Gebieten des Steuer-, Bilanz- und Wirtschaftsrechts. Gerade diese Tätigkeit besorgt der BF (ein Konsulent, der für eine Firma u. a. Verhandlungen auf kaufmännischem und technischem Sektor zu führen hat) nicht.
- b) Erkenntnis vom 21. September 1982/14/164, 82/14/119, 120 (Est.): Ein Buchhalter, der nicht – über die buchhalterische Tätigkeit hinaus – steuerberatend tätig geworden ist, ist nicht einem Wirtschaftstreuhänder ähnlich.
- c) Erkenntnis vom 5. Oktober 1982, 82/14/253, 257 (Est.): Das Schwergewicht der Tätigkeit des BF besteht in der Erstellung von Gutachten für Klienten zwecks Vorlage bei Banken zur Erlangung von Krediten und Haftungsübernahmen. Die Erstellung von (solchen) Gutachten zählt zwar auch zu den Aufgaben der Wirtschaftstreuhänder, sie ist aber nicht wesentlicher Vergleichsmaßstab! Dieser ist vielmehr die Rechtsberatung auf den Gebieten des Steuer-, Bilanz- und Wirtschaftsrechts.

### 4.4 Ärzte

- a) BFH-Urteil vom 13. November 1952, IV 104/52 U (Est.): Die Abgabe medizinischer Gutachten kann eine wissenschaftliche Tätigkeit darstellen.
- b) FLD-Erlaß vom 25. Februar 1974, Zl. 27/11-V-1974 (USt.): Die Erstattung erbbiologisch-anthropologischer Gutachten ist nicht begünstigt: Sie wird nicht in Ausübung der Heilkunde entfaltet und hat auch nicht den Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit.

### 4.5 Rechtsanwälte

Erkenntnis vom 15. Februar 1983, 82/14/170, 176 (Est.): Ein Rechtsanwaltsanwärter ist nebenberuflich als Konsulent bei einer Bautreuhand- und Wohnungseigentumsgesellschaft und als Sachverständiger in allen Unterausschüssen des Landtages, als ständiger Sachverständiger des Wohnbauförderungsbeirates und gerichtlich beideter Sachverständiger für Immobilienverwaltung tätig: Die Nebentätigkeit ist nicht der Tätigkeit eines Rechtsanwalts (Schwerpunkt: rechtliche Beratung und Vertretung von Klienten) ähnlich, da sie sich nur auf einem Sektor vollzogen hat, der – gegenüber dem weiten Feld der

Tätigkeit der Rechtsanwälte – verschwindend klein ist. Daher: Einkünfte aus Gw.

### 4.6 Schätzmeister

Erkenntnis vom 24. November 1982, 81/13/116, 82/13/43 (Est.): Die Tätigkeit eines „Sachverständigen und Schätzmeisters“ ist keiner der in § 22 EStG angeführten Tätigkeiten ähnlich.

*Der lachende Sachverständige*

## Freudscher Verschreiber

Beim Hauptverband langte eine Beschwerde gegen ein Schätzungsgutachten ein. Besonders auffallend war, daß sich bei einzelnen Posten teilweise krasse Unterschiede zwischen Bewertung und Erlös ergaben.

Der Hauptverband richtete an die Schätzungsstelle nachstehendes Schreiben, in dem der unterlaufene „Freudsche Verschreiber“ jedoch vor Abfertigung bemerkt und berichtigt wurde:

*Sehr geehrte Herren!*

*Beiliegend übermitteln wir Ihnen die Beschwerde des X. samt Bellagen in Fotokopie. Wir sind satzungsgemäß dazu verpflichtet, Beschwerden gegen angebliche oder wirkliche Fehlgutachten nachzugehen und ersuchen Sie daher, zu der Beschwerde möglichst umgehend und detailliert Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auf die teilweise klassen Unterschiede zwischen Bewertung und Erlös in den Einzelfällen verwiesen werden muß.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

 **Österreichischer  
Wirtschaftsverlag**  
Buchhandlung  
1010 Wien, Stubenring 14  
Telefon 52 58 53

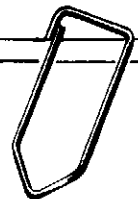
**Neuerscheinung:  
Ross/Brachmann**

**Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden**

24. Auflage, 544 Seiten, gebunden

S 936,-

Bestellen Sie bitte schriftlich oder telefonisch!



# Veränderungen im Österreichischen Normenwerk

## Neue Önormen

Mit dem Ausgabedatum 1. Dezember 1985 erschienen folgende neue Önormen:

- B 1200 Tore; Bauarten; Benennungen und Definitionen (PG 8)  
 B 4004 Teil 4; Krane und Kranbahnen; Berechnung der Tragwerke von Kranbahnen; Wöhlerfestigkeitsnachweis; Lastannahmen und Einstufung in Beanspruchungsklassen (PG 3)  
 E 2701 Notstromanschlüsse für Anschlußleistungen über 5 kVA bis 80 kVA zur Versorgung wichtiger Verbraucher durch ortsveränderliche Ersatzstromerzeuger beim Stromausfall (PG 9)  
 F 1058 Vornorm; 7-l-Flüssigkeitslöscher; löschtechnische Anforderungen und löschtechnische Prüfungen (PG 4)  
 L 5203 Zugmaschinen; Zapfwellen für den Geräteantrieb am Heck von Zugmaschinen (PG 9)  
 L 5213 Zugmaschinen; Gelenkwellen für Maschinen und Geräte (PG 4)  
 M 6318 Teil 1; Wälzlager; Lagerreihen: Radial-Rillenkugellager (PG 11)  
 M 6318 Teil 2; Wälzlager; Lagerreihen: Radial-Schräggugellager (PG 9)  
 M 6318 Teil 3; Wälzlager; Lagerreihen: Radial-Pendelkugellager (PG 8)  
 M 6318 Teil 4; Wälzlager; Lagerreihen: Axial-Rillenkugellager (PG 15)  
 M 6318 Teil 5; Wälzlager; Lagerreihen: Axial-Schräggugellager (PG 8)  
 M 7317 Balgkompensatoren; Ausführung und Berechnung (PG 13)  
 M 8120 Teil 1; Tribologie; Tribotechnik, Tribosysteme; allgemeine Grundlagen, Begriffsbestimmungen (PG 8)  
 S 1395 Teil 1; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 10/76 (PG 3)  
 S 1395 Teil 2; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 10/82 (PG 3)  
 S 1395 Teil 3; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 10/89 (PG 3)  
 S 1395 Teil 4; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 12/65 (PG 3)  
 S 1395 Teil 5; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 12/67 (PG 3)  
 S 1395 Teil 6; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 12/70 (PG 3)  
 S 1395 Teil 7; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 12/73 (PG 3)  
 S 1395 Teil 8; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 12/76 (PG 3)  
 S 1395 Teil 9; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 14/65 (PG 3)  
 S 1395 Teil 10; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 14/67 (PG 3)  
 S 1395 Teil 11; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 14/70 (PG 3)  
 S 1395 Teil 12; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 16/65 (PG 3)  
 S 1395 Teil 13; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 18/67 (PG 3)  
 S 1395 Teil 14; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 18/70 (PG 3)  
 S 1395 Teil 15; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 20/65 (PG 3)  
 S 1395 Teil 16; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 20/67 (PG 3)  
 S 1395 Teil 17; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 20/70 (PG 3)  
 S 1395 Teil 18; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 20/76 (PG 3)  
 S 1395 Teil 19; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 24/63,5 (PG 3)  
 S 1395 Teil 20; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 24/65 (PG 3)  
 S 1395 Teil 21; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 28/63,5 (PG 3)  
 S 1395 Teil 22; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 28/65 (PG 3)  
 S 1395 Teil 23; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 32/50,7 (PG 3)  
 S 1395 Teil 24; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 32/60 (PG 3)  
 S 1395 Teil 25; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 32/63,5 (PG 3)  
 S 1395 Teil 26; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 32/65 (PG 3)  
 S 1395 Teil 27; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 410/50,7 (PG 3)  
 S 1395 Teil 28; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 410/63,5 (PG 3)  
 S 1395 Teil 29; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 410/65 (PG 3)  
 S 1395 Teil 30; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 410/70 (PG 3)  
 S 1395 Teil 31; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 410/73 (PG 3)  
 S 1395 Teil 32; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 410/76 (PG 3)  
 S 1395 Teil 33; Schrotpatrone und Patronenlager; Kaliber 9 mm/44,5 (PG 3)  
 ISO 3098 Teil 2; Technische Zeichnungen; Beschriftung; griechische Schriftzeichen (PG D)  
 ISO 3098 Teil 4; Technische Zeichnungen; Beschriftung; kyrillische Schriftzeichen (PG D)  
 ISO 7083 Technische Zeichnungen; Symbole für Form- und Lagetoleranzen; Verhältnisse und Abmessungen (PG F)

Mit dem Ausgabedatum 1. Jänner 1986 erschienen folgende neue Önormen:

- A 5230 Reservekraftstoffkanister aus Polyethylen (PE) mit Nennvolumen 5 l; Herstell- und Prüfanforderungen (PG 9)  
 B 2117 Allgemeine Vertragsbestimmungen für den Straßenbau und Straßenbrückenbau sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau (PG 28)  
 B 5330 Teil 9; Türen; Holzzargen (PG 8)  
 B 5371 Stiegen; Abmessungen (PG 11)  
 C 2121 Stehende Behälter aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für unterirdische Lagerung von Flüssigkeiten (PG 11)  
 L 5276 Rückwinden für die Land- und Forstwirtschaft (PG 11)  
 M 6730 Teil 3; Kegelräder und Kegelradtriebe mit oktaidenförmigem Zahnprofil; Begriffsbestimmungen und Bestimmungsgrößen; Abmaße, Toleranzen und Abweichungen (PG 14)  
 M 7510 Teil 1; Beiblatt 3; Prüfbericht für Gasfeuerungen; Normalüberprüfung, Hauptüberprüfung (-)  
 M 7510 Teil 1; Beiblatt 4; Prüfbericht für Festbrennstofffeuerungen; Normalüberprüfung, Hauptüberprüfung (-)  
 M 7510 Teil 1; Beiblatt 5; Prüfbericht für Heizungsanlage; Hauptüberprüfung (-)  
 M 7510 Teil 1; Beiblatt 6; Bestätigungen (-)  
 V 5034 Reifen für Personenkraftwagen und deren Anhänger (PG 19)

Mit dem Ausgabedatum 1. Februar 1986 erschienen folgende neue Önormen:

- B 2540 Bau von Wasser- oder Dampfrohrlösungen für Drücke > 25 bar und Temperaturen > 120° C oder Drücke > 1 bar und Temperaturen > 350° C (PG 29)  
 B 5358 Türschlösser; Einstermschlösser (Einsteckschlösser); Prüfmethode (PG 8)  
 L 5277 Umlenkflasche (Umlenkrolle) für die Forstwirtschaft (PG 3)  
 M 7443 Teil 5; Vornorm; Gasverbrauchseinrichtungen mit Brennern ohne Gebläse; zusätzliche Anforderungen an Geräte für Luft-Abgas-Systeme (PG 4)  
 M 7603 Teil 2; Lüftungstechnische Anlagen in Garagen (PG 10)  
 M 8101 Instandhaltungsanleitungen; allgemeine Anforderungen, Angaben (PG 15)

Folgende Önormen ersetzen mit 1. Dezember 1985 ihre vorhergehende Ausgabe:

- B 1205 Teil 1; Tore; Bauvorschriften (PG 9)  
 B 1205 Teil 2; Tore; Antriebe, Steuerungen und Sicherheitseinrichtungen (PG 8)  
 B 1205 Teil 3; Tore; Verwendungs-, Prüf-, Betriebs- und Wartungsvorschriften (PG 4)  
 B 2251 Abbruch- und Demontagearbeiten; Werkvertragsnorm (PG 11)  
 E 2700 Notstromanschlüsse für Anschlußleistungen bis 5 kVA zur Versorgung wichtiger Verbraucher durch ortsveränderliche Ersatzstromerzeuger beim Stromausfall (PG 8)  
 E 3804 Prüfverfahren zur Bestimmung des Temperaturindex von Lackdrähten (PG 15)  
 M 1373 Teil 1; Gußrohnteile aus Schwermetalllegierungen; Freimaßtoleranzen (PG 11)  
 M 1374 Teil 1; Gußrohnteile aus Leichtmetalllegierungen; Freimaßtoleranzen (PG 9)  
 S 1380 Patronen für Handfeuerwaffen; Gasdrücke (PG 13)

## Zurückgezogene Önormen

Folgende Önormen wurden mit 30. November 1985 zurückgezogen:

- A 6012 Technische Zeichnungen; griechische Schriftzeichen (ersetzt durch Önorm ISO 3098, Teil 2, Dezember 1985)  
 B 1020 Begriffsbestimmungen über Türen und Tore (Bezeichnungen) (ersetzt durch Önorm B 1200, Dezember 1985)  
 S 1395 Schrotpatronen; Abmessungen (ersetzt durch Önormen S 1395, Teile 1 bis 33, Dezember 1985)  
 V 5203 Zugmaschinen; Zapfwellen für den Geräteantrieb am Heck der Zugmaschinen (ersetzt durch Önorm L 5203, Dezember 1985)

Folgende Önormen wurden mit 31. Dezember 1985 zurückgezogen:

- A 6064 Technische Zeichnungen; Teilnummern (ersetzt durch Önorm ISO 6433, November 1985)

# Entscheidungen + Erkenntnisse

- M 1373 Teil 3; Gußrohre aus Schwermetalllegierungen; Freimaßtoleranzen, Kokillenguß (ersetzt durch Önorm M 1373, Teil 1, Dezember 1985)
- M 1373 Teil 4; Gußrohre aus Schwermetalllegierungen; Freimaßtoleranzen, Druckguß (ersetzt durch Önorm M 1373, Teil 1, Dezember 1985)
- M 1374 Teil 3; Gußrohre aus Leichtmetalllegierungen; Freimaßtoleranzen, Kokillenguß (ersetzt durch Önorm M 1374, Teil 1, Dezember 1985)
- M 1374 Teil 4; Gußrohre aus Leichtmetalllegierungen; Freimaßtoleranzen, Druckguß (ersetzt durch Önorm M 1374, Teil 1, Dezember 1985)

## Folgende Önormen wurden mit 31. Jänner 1986 zurückgezogen:

- B 5351 Einsteckfallenschlösser (ersetzt durch Önorm B 5350, Februar 1986)
- B 5352 Einsteckriegelschlösser (ersetzt durch Önorm B 5350, Februar 1986)
- B 5353 Einstecktürschlösser mit Falle und Verriegelung; WC- und Baderaumschlösser (ersetzt durch Önorm B 5350, Februar 1986)

## Folgende Önorm ersetzt mit 1. Dezember 1985 ihre vorhergehende Ausgabe im abgekürzten Verfahren:

- M 9614 Ladebordwände; Bau-, Betriebs- und Wartungsvorschriften (PG 9)\*

## Folgende Önormen ersetzen mit 1. Jänner 1986 ihre vorhergehende Ausgabe:

- A 1101 Prüfung von Papier und Pappe; Vorbehandlung der Proben (PG 3)
- A 2254 Spezialzeichen für Vermessungspläne; Gewässerdarstellung (PG 17)
- B 3250 Betondachsteine (PG 11)
- B 5330 Teil 1; Türen; Allgemeines (PG 12)
- B 5330 Teil 2; Türen; Füllungstürblätter aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (PG 5)
- B 5330 Teil 3; Türen; Vollbautürblätter aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (PG 5)
- B 5330 Teil 4; Türen; Türblätter aus Stahl oder Leichtmetall (PG 3)
- B 5330 Teil 7; Türen; Türstücke aus Holz (PG 11)
- B 5330 Teil 8; Türen; Stahlzargen (PG 8)
- M 7510 Teil 1; Richtlinien für die Überprüfung von Heizungsanlagen; Grundlagen (PG 20)
- M 7510 Teil 1; Beiblatt 1; Anlagenbuch für Heizungsanlagen (-)
- M 7510 Teil 1; Beiblatt 2; Prüfbericht für Ölfeuerungen; Normalüberprüfung, Hauptüberprüfung (-)
- M 7510 Teil 2; Richtlinien für die Überprüfung von Heizungsanlagen; Richtwerte und Arbeitsblätter (PG 28)
- M 9605 Teil 1; Anschlagmittel; geprüfte geschweißte Rundstahlketten; Herstellung, Verwendung und Prüfung (PG 11)
- S 2000 Abfall; Benennungen und Definitionen (PG 4)
- S 2003 Abfallbehandlung; Benennung und Definitionen (PG 3)
- S 5230 Strahlenschutzdosimeter; allgemeine Regeln (PG 12)

## Folgende Önormen ersetzen mit 1. Februar 1986 ihre vorhergehende Ausgabe:

- B 2400 Hydrologie; hydrographische Fachausdrücke und Zeichen (PG 32)
- B 3005 Holzfasertafeln; Arten und Anforderungen (PG 13)
- B 3008 Sperrholz; Arten und Anforderungen (PG 16)
- B 5350 Türschlösser; Einsteckschlösser (Einsteckschlösser); Maße und Anforderungen (PG 11)

## Zurückziehung der Empfehlung einer ANSI-Norm

Die nachfolgend angeführte ANSI-Norm war zur Anwendung in Österreich empfohlen; diese Empfehlung wird hiermit zurückgezogen:

ANSI X 3.23 - 1974 Programmiersprache COBOL (ersatzlos)

\* Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuauflage kostenlos eintauschen. Abonnenten bekommen sie kostenlos zugeschickt.

## Sachverständiger haftet für unrichtiges Gutachten

Der gerichtlich bestellte Sachverständige ist nicht „Organ“ im Sinn des § 1 Abs. 2 AHG; für den durch ein unrichtiges Gutachten verursachten Schaden haftet der davon betroffenen Prozeßpartei nicht der Rechtsträger Bund, sondern der Sachverständige unmittelbar und persönlich.

(OGH, 20. März 1985, 1 Ob 7/85; OLG Graz, 5 R 136/84; LGZ Graz, 13 Cg 89/84)

Der Kläger macht geltend, daß der im gerichtlichen Verfahren herangezogene Sachverständige als Organ im Sinn des Amtshaftungsgesetzes anzusehen sei. Der gerichtliche Sachverständige werde wie der Amtssachverständige vom Gericht bestellt, ohne daß die Parteien hierauf irgendeinen Einfluß hätten; auch eine Ablehnung des gerichtlich bestellten Sachverständigen sei de facto nicht möglich. Der gerichtlich beidete Sachverständige werde auf Grund eines gerichtlichen Bestellungsaktes innerhalb eines hoheitlichen Verfahrens tätig und sei demnach als Organ im Sinn des § 1 Abs. 2 AHG zu betrachten. Die Tätigkeit des gerichtlichen Sachverständigen stehe in einem so engen unmittelbaren inneren und äußeren Zusammenhang mit dem hoheitlichen Verfahren, daß es davon nicht getrennt werden könne. Diesen Ausführungen ist nicht beizupflichten. Nach ständiger Rechtsprechung ist der gerichtlich bestellte Sachverständige kein Organ im Sinn des § 1 Abs. 2 AHG, weil er selbst keine Entscheidung trifft, sondern dem Gericht durch seinen Befund und sein Gutachten lediglich ein Beweismittel liefert (SZ 54/19; RZ 1978/130; RZ 1965, 83; SZ 28/116 mit ausführlicher Begründung). Für den durch ein unrichtiges Gutachten verursachten Schaden haftet der Sachverständige der dadurch betroffenen Prozeßpartei unmittelbar und persönlich (RZ 1978/130; SZ 50/98; Koziol, Österr. Haftpflichtrecht<sup>2</sup> II 190; Weiser, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten 79; Weiser in NZ 1984, 95). Eine andere Auffassung wird beim sogenannten Amtssachverständigen, also dem einer Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen, vertreten, welcher in der Regel, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird, einem Verwaltungsverfahren beizuziehen ist (§ 52 Abs. 1 AVG). In diesem Fall wird Handeln in Vollziehung der Gesetze angenommen (SZ 54/19; EvBl. 1972/315). Dem entspricht auch die herrschende Auffassung in der Bundesrepublik Deutschland, wo die Eigenhaftung des vom Gericht beauftragten Sachverständigen, wenn auch eingeschränkt auf qualifizierte grobe Fahrlässigkeit, bejaht (BGHZ 62, 54, 62; BGHZ 59, 310, 312 ff.; Kraft im RGR Komm. z. BGB<sup>12</sup>, Anm. 90, 143, 517 zu § 839) und Amtshaftung angenommen wird, wo der Sachverständige eine Amtspflicht erfüllt (BGH VersR 1962, 1205) oder seine Tätigkeit ein integraler Bestandteil des behördlichen Verwaltungsverfahrens ist (Papier im Münchener Komm. § 839 BGB RN 82).

Der herrschenden Auffassung sind Vrba-Zechner (Komm. z. Amtshaftungsrecht 115 f.; in diesem Sinn auch Reischauer in Rummel, ABGB, RN 23 zu § 1299, und Davy in ZfV 1983, 485 ff.) entgegengetreten. Auf die Ausführungen Vrba-Zechners stützt sich der Kläger, wenn er gel-

# Entscheidungen + Erkenntnisse

tend macht, die Tätigkeit des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren sei als Summe von Realakten anzusehen, die in einem solchen unmittelbaren inneren und äußeren Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren stehen, daß sie als Hoheitsakte qualifiziert werden müßten. Der vom Gericht bestellte Sachverständige ist aber, anders als der Amtssachverständige, nicht in den hoheitlichen Meinungsbildungsprozeß eingebunden. Er wird in einem Verfahren herangezogen, für welches das Gesetz die hoheitlichen Handlungen der Amtsorgane und die Handlungen der Parteien, der Zeugen und der Sachverständigen deutlich abgrenzt; hoheitlich handelnde Organe und Verfahrensbeteiligte stehen einander gegenüber. Der gerichtlich bestellte Sachverständige wird nach dem Willen des Gesetzes nicht Teil der hoheitlichen Entscheidungsfindung, sondern ist nur ein Beweismittel (§ 351 Abs. 1 ZPO), welches trotz des bestehenden Qualifikationsmankos des Richters (so Reischauer a. a. O.) von diesem frei zu würdigen ist und daher nicht die Tätigkeit des Juristen substituiert. Das ist aber nach der Rechtsprechung des VfGH, welcher die hoheitliche Tätigkeit nach den rechtstechnischen Mitteln, die das Gesetz zur Verwirklichung der zu erfüllenden Aufgaben bereitstellt, abgrenzt (VfSlg. 3262/1957), entscheidend. Der Amtssachverständige ist hingegen noch als Teil der hoheitlich tätigen Behörde anzusehen, weil der Wille des Gesetzgebers (§ 53 Abs. 1 Satz 1 AVG) den Amtssachverständigen den Verwaltungsorganen gleichstellt; beide können nicht abgelehnt werden (§ 7 AVG; Mannlicher-Quell, *Verwaltungsverfahren*<sup>8</sup> I 286). Das ist nicht nur eine Folge der Nahebeziehung des Amtssachverständigen zur Behörde, sondern hat auch einen Ausschluß der Einflußnahme des Betroffenen auf die Qualität des Sachverständigen zur Folge, welcher durch die unmittelbare Zuordnung der Tätigkeit des Amtssachverständigen zum Rechtsträger auszugleichen ist. Der Amtssachverständige ist auch nicht im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung tätig, so daß nur die Zuordnung zur Hoheitsverwaltung in Betracht kommt. Das Zurücktreten der Person und die Wesentlichkeit der Amtsfunktion sprechen jedenfalls für die haftungsrechtlich unterschiedliche Behandlung des Amtssachverständigen und des gerichtlich bestellten Sachverständigen. Der erstere ist der Behörde – schon vor der Behandlung eines konkreten Falles – „beigegeben“ oder steht ihr – zumindest aus dem Bereich der Bediensteten – „zur Verfügung“. Sein Wissen (oder Nichtwissen) gilt als das der Behörde, für das dann der Rechtsträger, in dessen Vollziehungsbereich er tätig ist, ebenso einzustehen hat wie für das rechtsanwendende Organ selbst. Der nach § 52 Abs. 2 AVG oder mit gerichtlichem Beweisbeschluß bestellte Sachverständige hat sich hingegen selbst schon zuvor durch die Eintragung als allgemein beeideter Sachverständiger oder sonst zu seinem Wissen „öffentlich bekannt“ oder „ohne Not freiwillig ein Geschäft übernommen“ (§ 1299 ABGB), so daß auch seine persönliche Haftung gerechtfertigt ist. Gewiß ist die Abgrenzung hoheitlichen Handelns beim Sachverständigen besonders schwierig und diskutabel, jedoch bieten die bisher vorgetragenen Argumente keine überzeugenden Anhaltspunkte, um von der bisherigen Rechtsprechung, welche für den gerichtlich bestellten Sachverständigen die wohl eindeutigen Bestimmungen des § 1299 ABGB und der §§ 351 ff. ZPO für sich hat, abzugehen. Der Bund kann also für den mangelnden Wissensstand eines gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht verantwortlich gemacht werden.

## Sachverständige im Bauverfahren

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politischen Exposituren der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Bad Aussee und Gröbming, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten, Graz, alle Gemeinden.

Aus Meldungen ist zu entnehmen, daß in einzelnen Gemeinden offenbar Personen als Bausachverständige tätig sind, deren fachliches Wissen nicht den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entspricht.

Der § 61 Abs. 1 der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, über ein Bauansuchen eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen durchzuführen, es sei denn, daß es bereits auf Grund der Prüfung der Pläne und Unterlagen abzuweisen ist. Eine Aussage darüber, wer Sachverständiger ist, enthält jedoch die Bauordnung nicht, weshalb nach den §§ 52 ff. AVG 1950 zu beurteilen ist, wer als Sachverständiger in Betracht kommt. Bei dieser Beurteilung wird insbesondere auf die erforderlichen Sachkenntnisse zu achten sein. Solche Sachkenntnisse sind zweifelsfrei nach der Gewerbeordnung 1973 bei Inhabern des Baumeistergewerbes oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1957 bei Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieuren in den Zweigen ihres Fachgebietes gegeben. Der in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ unter der Nr. 528 aus 1981 kundgemachte Erlaß der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. November 1981, GZ: 3-338 Ba 17/101-1981, der die Planung und Berechnung durch Ziviltechniker oder Baumeister (techn. Büros), Rechtslage, zum Inhalt hat, wird damit ebenfalls in Erinnerung gebracht.

Weil die Baubehörden die Verantwortung für die Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen tragen, ist es erforderlich, bei der Wahl der Sachverständigen besonders auf die fachliche Eignung Bedacht zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß über einen qualifizierten Sachverständigen auch eine positive Einflußnahme auf die Bauqualität im Gemeindegebiet möglich ist. Dies insbesondere dann, wenn der Sachverständige nicht nur im Bauverfahren als Gutachter tätig ist, sondern den Bauwerken bereits frühzeitig, etwa bei Planungssprechtagen der Gemeinde, in beratender Funktion zur Verfügung steht.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Rupprecht

## Realschätzungsordnung novelliert

Wesentlich ist die durch die Novelle geänderte Bestimmung des § 16 Abs. 3, wonach seit 1. Jänner 1986 an Stelle des arithmetischen Mittels aus Ertrags- und Sachwert nunmehr ein „gewogenes“ Mittel im Sinn der genannten Bestimmung zu treten hat.

### 561. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, mit dem die Realschätzungsordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Realschätzungsordnung vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175, in der Fassung der Verordnung vom 25. April 1900, RGBl. Nr. 80, der Verordnung vom 23. März 1917, RGBl. Nr. 135, und vom 11. Jänner 1932, BGBl. Nr. 23, und des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 137, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs. 3 werden die Worte „bei einem der Hauszinssteuer unterliegenden Objekte“ durch die Worte „bei einem Gebäude im Sinn des § 16 Abs. 3“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„bei Gebäuden, die weder ganz oder zum Teil vermietet sind noch vermietet werden könnten, und mit denen ein land- oder forstwirtschaftlicher oder ein Industriebetrieb nicht verbunden ist; einer Vermietung oder Vermietbarkeit ist eine gleichartige andere tatsächliche Nutzung oder Nutzungsmöglichkeit gleichzuhalten.“

3. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„Gebäude, die ganz oder zum Teil vermietet sind oder vermietet werden könnten, wobei einer Vermietung oder Vermietbarkeit eine gleichartige andere tatsächliche Nutzung oder Nutzungsmöglichkeit gleichzuhalten ist, samt den dazugehörenden unverbauten Flächen, sind stets einer zweifachen Bewertung zu unterziehen, nämlich der nach dem kapitalisierten Zinsertrag und der nach dem Grund- und Bauwert. Der Schätzwert ist zwischen den Ergebnissen dieser beiden Bewertungen festzulegen, wobei die Gründe anzugeben sind, aus denen sich der Schätzwert dem einem oder dem anderen derselben mehr annähert.“

4. Der vierte Satz des § 18 hat zu lauten:

„Andere Gebäude, die nicht unter § 16 Abs. 3 fallen, sind nach ihrem Ertrag zu bewerten.“

5. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Grund- und Bauwert bei Gebäuden im Sinn des § 16 Abs. 3 setzt sich zusammen aus dem nach § 17 ermittelten Verkaufspreis der Grundfläche, auf welcher das Gebäude errichtet ist, samt unverbautem Zubehör und aus dem Wert der Bauflichkeiten.“

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft.

#### Artikel III

Dieses Bundesgesetz ist auf alle Schätzungen anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten beendet worden sind.

## Werbeverbot

**Die bewußte Ausnutzung eines Verstoßes gegen standesrechtliche Pflichten – hier: des Werbeverbots für Sachverständige – ist wettbewerbswidrig nach § 1 UWG**

(OGH, 27. Februar 1985, 4 Ob 311/85).

Bei der rechtlichen Beurteilung ist mit den Vorinstanzen davon auszugehen, daß die bewußte Ausnutzung eines wettbewerbswidrigen Verstoßes gegen standesrechtliche Pflichten, dessen sich ein Standesangehöriger schuldig macht, zu Zwecken des Wettbewerbs sittenwidrig im Sinn des § 1 UWG ist (Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 826, RdZ 567). Voraussetzung hierfür ist, daß dieses Ausnutzen bewußt, also in Kenntnis der betreffenden standesrechtlichen Pflichten erfolgt. Die Verletzung solcher Pflichten durch einen Standesangehörigen kann auch darin bestehen, daß dieser ein seine Person betreffendes standeswidriges Handeln eines Dritten, auch wenn dieser kein Standesangehöriger ist, duldet. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die standesrechtlichen Pflichten für einen Standesangehörigen eine bestimmte Art der Werbung verbieten und die von einem

Dritten gegen ein solches Verbot unter Einbeziehung eines Standesangehörigen vorgenommene Werbung von diesem in bezug auf seine Person geduldet wird. Es handelt aber auch ein Dritter sittenwidrig im Sinn des § 1 UWG, wenn er in Kenntnis der entgegenstehenden Standesvorschriften oder eindeutiger Standesauffassung, also bewußt, mit einer Sachverständigentätigkeit für sein (des Dritten) Unternehmen im geschäftlichen Verkehr wirbt, auch wenn der Sachverständige von dieser Werbung keine Kenntnis hat.

## Doppelte Gebühr

Zur Frage der doppelten Gebühr nach § 37 Abs. 1 GebAG  
OLG Wien, 29. April 1985, 1 R 79/85

Der konkreten Behandlung des Falles stellt das Rekursgericht folgende grundsätzlichen Erwägungen über die Anwendbarkeit und Anwendung des § 37 Abs. 1 GebAG voran:

Nach dieser Gesetzesstelle ist der Sachverständige für die im Auftrag des Gerichtes durchgeführte Überprüfung des gerichtlichen Gutachtens eines anderen Sachverständigen oder von einander widersprechenden gerichtlichen Gutachten mehrerer Sachverständiger mit der doppelten Gebühr zu entlohnen, die für das überprüfte Gutachten, bei einander widersprechenden Gutachten für das höher zu vergebührende Gutachten, jeweils samt Befund, nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, selbst wenn er keinen Befund aufnimmt.

Durch die textlichen Hervorhebungen sind auch schon die wesentlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit und Anwendung dieser Gesetzesstelle vorgezeichnet. Die wichtigste Voraussetzung ist daher ein Überprüfungsauftrag des Gerichtes an den Sachverständigen, welcher ja auch ganz allgemein gemäß § 25 Abs. 1 GebAG für die Gebühr maßgeblich ist. Im vorliegenden Fall hat nun zwar das Erstgericht nicht den Ausdruck „Überprüfung“ der gerichtlichen Gutachten X. verwendet, jedoch dem Sachverständigen ausdrücklich eine „Stellungnahme“ zu diesen Gutachten – wie auch zu den Privatgutachten Lüftl – aufgetragen. Der Sachverständige war daher nicht etwa lediglich gehalten, bei seiner Gutachtenserstellung die Ergebnisse der genannten Sachverständigengutachten zu berücksichtigen, sondern sich tatsächlich inhaltlich mit diesen auseinanderzusetzen und eine fachliche Inhaltskontrolle vorzunehmen. Im vorliegenden Gutachten hat er auch nicht etwa nur kurz dahin Stellung genommen, daß er diesen Gutachten nicht oder doch beitrifft, sondern sich in Einzelheiten damit auseinandergesetzt. Soweit daher die Gutachten des Gerichtssachverständigen X. überprüft wurden, liegen für die Tätigkeit des Sachverständigen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 GebAG vor. Eine im Sinn des § 37 Abs. 1 GebAG höhere Gebühr für die Verarbeitung und Beurteilung eines im Verfahren vorgelegten Privatgutachtens sieht das Gesetz nicht vor, hat aber der Sachverständige auch nicht angesprochen. Der größeren Schwierigkeit der Gesamtbegutachtung ist aber bei der Ermittlung der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG (als der Grundgebühr, die erst durch § 37 Abs. 1 verdoppelt wird) durch einen höheren Annäherungssatz oder – wie hier – durch Zuerkennung der Mühewaltungsgebühr in Höhe der vollen außergerichtlichen Erwerbseinkünfte Rechnung zu tragen (siehe auch hg. 16 R 232/84). Zur Klarstellung der Erläuterungen zur RV (abgedruckt in Krammer, GebAG 1975, MSA 40, 151), die mit dem Gesetzestext nicht konform gehen, ist folgendes auszuführen: Sowohl der Wortlaut des § 37 Abs. 1 GebAG, als auch die Einordnung dieser Bestimmung im Gesetz, aber auch der Zweck einer derartigen Anordnung lassen klar erkennen, daß nur die Mühewaltungsgebühren, und zwar die nach § 34 GebAG und jene nach den Tarifen, wohl aber auch die für die Teilnahme an einer Verhandlung (§ 35 GebAG) und die für Aktenstudium (§ 36 GebAG) zu verdoppeln sind, nicht aber die ande-

ren Gebühren, nämlich Barauslagen für Reise- und Aufenthaltskosten (§§ 27 bis 29 GebAG), Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG), sonstige Kosten (§ 31 GebAG), sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 32, 33 GebAG). Dem Sachverständigen ist daher nicht – wie vorliegend verzeichnet und vom Erstgericht zugesprochen – einfach das Doppelte der Gebührensumme des Vorgutachtens zuzusprechen, er kann nur für die verschiedenen Mühewaltungsgebühren das Doppelte dessen begehren, was dem Vorgutachter hierfür gesetzlich zustand. Im übrigen muß aber der Sachverständige wie auch bei anderen Gutachten, sofern es nicht zu einer einverständlichen Pauschalierung nach § 37 Abs. 2 GebAG kommt, eine detaillierte Gebührennote legen und kann sich nicht bloß auf die Verdoppelung des Gebührensummenbetrages des Vorgutachtens berufen. Dabei ist zusätzlich zu beachten, daß richtiger Ansicht nach nur die Gebühr zu verdoppeln ist, welche das GebAG für das Vorgutachten vorsieht, nicht aber etwa jene höhere, welche die Parteien beim Vorgutachten im Sinn des § 37 Abs. 2 GebAG vereinbart haben. Dies ergibt sich klar aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 GebAG, wo ausdrücklich zwischen der vorgesehenen und der höheren Gebühr unterschieden wird. Nur die nach dem GebAG vorgesehene Gebühr kann daher Grundlage der Erhöhung nach § 37 Abs. 1 GebAG sein. Sollte zwischen dem Vorgutachten und dem Überprüfungsgutachten eine Tarifierhöhung – wie hier (Gebührenordnung) – stattgefunden haben, dann ist bei der Verdoppelung von den aktuellen, also erhöhten Ansätzen und nicht etwa von jenen auszugehen, die für das Vorgutachten galten.

Unter Beachtung der eben dargelegten Grundsätze steht daher dem Rekurswerber die doppelte Gebühr für das Aktenstudium (von zwei Bänden, einem Gerichtsband und einem Beilagenband) sowie die doppelte Gebühr für Mühewaltung gemäß §§ 34 Abs. 2, 37 Abs. 1 für die anrechenbare Stundenanzahl zum verzeichneten Stundensatz (zweimal 952 Schilling) zu.

## Schweißtechnische Zentralanstalt kann: Originalmotornummern wieder sichtbar machen

Die Schweißtechnische Zentralanstalt ist in den meisten Fällen in der Lage, mit zerstörungsfreier Methode mutwillige Änderungen an Fahrgestellnummern nachweislich zu dokumentieren. Meistens ist es möglich, die Originalnummer wieder teilweise oder gänzlich sichtbar zu machen und festzustellen.

Die Methode ist nicht aufwendig und nicht kostenintensiv, kann relativ rasch durchgeführt und dokumentiert werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Schweißtechnische Zentralanstalt, 1030 Wien, Arsenal, Objekt 207.

## Honorarordnung für Sachverständige für Pretiosen und Uhren

Unverbindliche Empfehlung gemäß § 36 Kartellgesetz Kt. 319/82-3 in der Fassung vom 1. Februar 1986

### Die Arten des Honorars sowie Honorarnebenkosten

**1. Mühewaltung:** Unter Mühewaltung versteht man alle Tätigkeiten, die für die Erstellung eines Befundes oder eines Gutachtens unmittelbar erforderlich sind.

**1.1 Zeithonorar:** Das Zeithonorar wird angewendet, wenn vom Auftraggeber keine Wertangabe (Schätzung) verlangt wird.

1.1.1 Identifizierung (Beschreibung) eines Gegenstandes.

1.1.2 Diagnostizierung des Materials (metallurgische oder gemmologische Untersuchungen oder ähnliches).

1.1.3 Das Zeithonorar beträgt 450 Schilling pro Stunde, wobei 113 Schilling pro angefangene Viertelstunde berechnet werden. Das bedeutet, daß die Mindestgebühr für die Schätzung eines minderwertigen, oft sogar wertlosen Gegenstandes 113 Schilling nicht unterschreiten soll, was sinngemäß auch für eine einfache Lupendiagnose an einem Gegenstand Anwendung findet.

**1.2 Pauschalhonorar:** kann für genau abgegrenzte Dienstleistungen angewendet werden, z. B. bei der Diamantgraduierung (oder ähnliche Tätigkeiten).

1.2.1 Diamantgraduierung.

1.2.1.1.1 Graduierung (Gewicht/Farbe/Reinheit/Schliff): bis 1,00 Karat 450 Schilling, für jedes weitere angefangene Karat 225 Schilling mehr.

1.2.1.1.1.1 Bei Reinheitsgrad vvsi: 1,5faches Honorar.

1.2.1.1.1.2 Bei Feststellung der Lupenreinheit: 2faches Honorar.

1.2.1.2 Teilgraduierung, nur mündlich.

1.2.1.2.1 Farbe: 113 Schilling bis 1,00 Karat, für jedes weitere angefangene Karat 57 Schilling mehr.

1.2.1.2.2 Reinheit: 113 Schilling bis 1,00 Karat, für jedes weitere angefangene Karat 57 Schilling mehr (vvsi: 1,5fach, lupenrein: doppelt).

1.2.1.2.3 Schliff: Graduierung von Proportionen und Finish bis zur Errechnung des berechtigten Gewichtes 113 Schilling bis 1,00 Karat, für jedes weitere angefangene Karat 57 Schilling mehr.

1.2.1.3 Graduierung von Partieware wird schriftlich nur in verplombten Behältern empfohlen: 450 Schilling bis 1,00 Karat, für jedes weitere angefangene Karat 225 Schilling mehr.

Es gelten folgende Richtlinien:

ab 0,23 Karat wird jeder Stein

bei Steingrößen von 0,15 bis 0,22 ct werden mindestens zirka 30%,

bei Steingrößen von 0,06 bis 0,14 ct werden mindestens zirka 20%,

bei Steingrößen von 0,01 bis 0,05 ct werden mindestens zirka 10%

des vorgelegten Partiegewichtes graduert.

Die Honorarverrechnung erfolgt jedoch vom gesamten Partiegewicht.

**1.3 Werthonorar:** Werthonorar für Schätzgutachten ist allgemein 1 Prozent vom Wert, wobei als Wert jener Betrag anzusehen ist, der dem Auftraggeber für die von ihm verlangte Handelsstufe (Schätzzweck) mitgeteilt wird.

1.3.2 Werthonorar für die Feststellung der Nämlichkeit im Zollverkehr = 1 Promille vom Fakturawert. Fällt das Werthonorar unzumutbar niedrig aus, so ist das Zeithonorar anzuwenden.

**2. Zeitversäumnis außer Mühewaltung:** wird mit 280 Schilling pro angefangene Stunde verrechnet.

2.1 Wegzeit: Ist der Zeitaufwand zum Aufsuchen des Schätzungsortes, vom Wohnort oder vom Ort seiner sonstigen Tätigkeit und zurück.

2.2 Wartezeiten, die im Zusammenhang mit dem Gutachtensauftrag stehen.

### 3. Barauslagen

3.1 Ausfertigung: 57 Schilling pro angefangene Maschinschreibseite (DIN A4). Diese Pauschale enthält die Urschrift und sovielen Durchschriften, wie der Auftraggeber verlangt, sowie die Beistellung der erforderlichen Drucksorten samt Umhüllung.

3.2 Fahrtspesen: entweder das amtliche Kilometergeld oder zwei Straßenbahnfahrkarten (Taxikosten nur nach vorheriger Vereinbarung).

3.3 Post- bzw. Versandspesen, je nach Höhe.

3.4 Sonstige Aufwendungen: z. B. Identitätsfoto, verplombter Klar-sichtbehälter, Feuerprobe für Edelmetalle u. dgl. (Selbstkosten).

**4. Stempelgebühren** nach dem Gebührengesetz, § 14, Tarifpost 14. Gutachten 120 Schilling pro Bogen (4 Seiten à DIN A4), Beilagen 30 Schilling pro Bogen.

Die Stempelpflicht entfällt, wenn der Auftraggeber ein Gericht, eine Behörde, ein öffentliches Amt, ein Notar oder eine Versicherung im Schadensfall ist.

**5. Alle Honorarteile** zuzüglich 20 Prozent Umsatzsteuer.

# Veranstaltungen + Termine + Seminare

## Hauptverband der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

## Internationales Fachseminar „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“, Badgastein 1986

In den neun Jahren seines Bestehens ist das „Gasteiner Seminar“ bereits zum Begriff und zur Tradition geworden und nimmt alljährlich seinen nun schon gewohnten Verlauf.

Wie bisher stand auch heuer das Seminar wieder unter der bewährten Leitung des Syndikus des Hauptverbandes, Senatspräsident Prof. Dr. Richard Jäger, der als erster die Teilnehmer begrüßte. Es folgten die Begrüßungsredner des Hauptverbandes, des Landes Salzburg, der Stadt Gastein, der Justiz, diesmal repräsentiert durch den örtlich zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten Mag. Rudolf Brunnhofer sowie der Mitveranstalter.

Wieder konnten außer Juristen und Technikern aus Österreich zahlreiche Gäste aus dem Ausland begrüßt werden.

Wie immer schloß sich der Begrüßung ein gemütliches Beisammensein der Teilnehmer bei Wein und Büffet an.

Das heurige Seminar war durch praktische Übungen in Fahrtechnik und Sicherheitstraining auf dem Parkplatz Angental bereichert. Dr. Gerhard Lukas, der Leiter der Rechtsberatung des ÖAMTC, wies in seinem Einführungsvortrag auf die Notwendigkeit hin, dem Fahrzeuglenker seine eigenen sowie die Grenzen des Fahrzeuges zu verdeutlichen und ihn in die Lage zu versetzen, auch heikle Situationen in einer Weise zu meistern, wie sie im Lehrbetrieb zur Erlangung des Führerscheins nicht geboten werden kann.

Am ersten Vortragstag referierte Dr. Ing. Antal Nadasi, der Leiter der Verkehrsabteilung des Technischen Gerichtssachverständigeninstitutes Budapest: „Worüber Verkehrsjuristen und Verkehrssachverständige in Ungarn meistens diskutieren“, wobei sich einige Parallelen zu Österreich, aber auch viele unterschiedliche Probleme und Lösungen zeigten.

Im nächsten Vortrag sprach Stadtbaurat Dipl.-Ing. Dr. Ernst Pfleger der Magistratsabteilung 46 der Stadt Wien, Referat für Verkehrssicherheit, über Unfallhäufungsstellen und die daraus zu ziehenden Rückschlüsse für den Einzelunfall. Dr. Pfleger wies an Hand zahlreicher, durch Diagramme und Diapositive belegte Beispiele nach, daß Unfallhäufungsstellen durch sinnvolle, oft gar nicht teure Maßnahmen beseitigt werden können. Für Juristen und Sachverständige besonders interessant war die Anregung, im Gutachten und Urteil der Tatsache Rechnung zu tragen, daß an manchen Verkehrsknoten der Kraftfahrer besonderen Anforderungen ausgesetzt ist, was sich aus gleichgelagerten Unfällen der Vergangenheit an derselben Stelle ergibt.

Die Speicherung jedes gemeldeten Unfalles im Computer, aus welchem alle an der gegenständlichen Unfallstelle bisher stattgehabten

Unfälle in Sekundenschnelle abgerufen werden können, steht hiezu zur Verfügung und ermöglicht eine technisch und rechtlich tiefergründige Analyse des aktuellen Unfalles.

Alfred Speisser, Firma Celette, referierte tags darauf über Möglichkeiten der Ausrichtarbeit von verformten Teilen an Kraftfahrzeugen, zeigte darüber einen außerordentlich instruktiven Film und ließ anschließend solche Richtarbeiten auch noch praktisch an einem eigens mitgebrachten havarierten Pkw vorführen.

Dr. Manfred Burckhardt, Daimler-Benz-AG Stuttgart, stellte Dienstagnachmittag neue Entwicklungen auf dem Sektor Bremsen vor. Mit vielen Dias und zwei Filmen wurden die Seminarteilnehmer genauest und rückhaltslos über die Probleme der Fahrzeugbremsen und deren konstruktive Lösungen orientiert. Dr. Burckhardt erinnerte neuerlich daran, daß nichtoriginale Bremsbeläge zur Unstabilität des Fahrzeuges und damit zu Unfällen führen können und empfahl, dieser Tatsache bei Fahrzeuguntersuchungen nach Unfällen entsprechend Rechnung zu tragen.

Mittwoch, den 15. Jänner, war vormittags Prof. Dr. Ing. Max Danner am Rednerpult und sprach über die Zweirad-Crash-Forschung und ihre Auswirkung auf die Konstruktion der Motorräder. Durch die im Allianz-Technik-Zentrum in Ismaning durchgeführten Crash-Versuche mit Motorrädern, die technisch sehr schwierig und finanziell sehr aufwendig sind, wurde ein großer Beitrag zur Sicherheit der Motorradlenker und -beifahrer durch Maßnahmen geleistet, welche die sofortige Trennung zwischen Motorrad aufassen und dem Fahrzeug im Kollisionsfall unterstützen.

Im zweiten Teil des Vortrags führte Prof. Danner in Überleitung auf das Nachmittagsthema „Peitschenschlagsyndrom“ einen Film über ebenfalls im Allianz-Zentrum Technik Ismaning hierüber durchgeführte Versuche vor. Die auffällige plötzliche Häufung dieser Verletzungsart hat im Interesse der im Strafverfahren Beschuldigten und der zahlungspflichtigen Versicherungsanstalten eine tiefgründige Untersuchung des Phänomens erforderlich gemacht. Diese ist derzeit im Gang und wird nach ihrem Abschluß voraussichtlich gewisse Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeitsverlust im Kollisionszeitpunkt und Verletzungsmöglichkeit bzw. Verletzungsschwere erbringen. Ohne Zweifel werden sich daraus sehr wesentliche Unterscheidungsmerkmale für die Beurteilung im Strafverfahren (in dubio pro reo) und im Zivilverfahren (Nachweis der Wahrscheinlichkeit) ergeben müssen.

Privatdozent Dr. med. Felix Walz der Universität Zürich hat in gewohnt souveräner und verständlicher Form das Problem behandelt, während



# Veranstaltungen + Termine + Seminare

Univ.-Prof. Dr. Per Krüger der Universität München einen offenbar für Ärzte vorbereiteten, sehr ausführlichen Vortrag verlas, was gewisse Verständnisschwierigkeiten unter den Nichtärzten verursachte.

Die Ausführungen des ersten Referenten am 16. Jänner 1986 über „Die heutigen Werks- und Reparaturlackierung“ dokumentierten ein ungeheuer umfassendes, vor allem theoretisches Wissen der Lackzusammensetzungen und Lackiertechnik, dem die Hörer mehr Bewunderung als Verständnis entgegenbrachten.

Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Dr. Ulrich Schläffer behandelte in auch für den Techniker verständlicher Form die „Ansprüche aus Haftpflicht- und Kaskoversicherung“ und brachte Klarheit in eine Anzahl von Problemen, z. B. Umsatzsteuer bei fiktiven Reparaturkosten und Schadenersatz und Anspruchsberechtigter bei Leasingfahrzeugen.

Der letzte Vortragstag wurde mit einem hervorragenden Referat unseres altbewährten Vortragenden Univ.-Prof. Dr. Fritz Meyer-Gramcko eingeleitet. Die auf Grund seiner früheren Vorträge anlässlich der Gasteiner Seminare hochgespannter Erwartungen wurden weit übertraffen.

Prof. Meyer-Gramcko hat neuerlich eine Anzahl von bisher nebulösen Begriffen wie z. B. Anforderung, Belastung, Beanspruchung hervorragend klargestellt und präzise definiert und, dem Titel des Vortrages

entsprechend, eine Fülle unbeachteter Einflüsse auf das Fahrverhalten deutlich gemacht. Der Vortrag war wieder ein Gewinn für alle an inneren Zusammenhängen, und nicht nur an äußerlichen mathematischen oder juristischen Abhängigkeiten interessierten Zuhörer.

Der letzte Vortrag war der Kollisionsanalyse und Auslaufbewegung von Kraftfahrzeugen gewidmet und behandelte die Simulation und Rekonstruktion des Fahrzeugzusammenstoßes mittels eines auf der Lehrkanzel Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Alfred Slibar der Technischen Universität Wien entwickelten Computerprogramms. Nach den einleitenden Worten von Prof. Slibar referierte Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. techn. Helmut Springer anschaulich und allgemeinverständlich über die theoretischen Grundlagen der Kollisionsanalyse. Univ.-Ass. Dipl.-Ing. Franz Kersche berichtete über die Möglichkeiten und Grenzen der Berechnung mittels des Programms und führte auf einem Bildgerät dessen Verwendung praktisch vor. Ein für Techniker wie für Juristen außerordentlich interessanter Einblick in diese sehr heikle Sparte der Unfallrekonstruktion.

Das Seminar schloß mit den Dankesworten des Seminarleiters Prof. Dr. Richard Jäger.

Man kann mit Spannung dem „Gasteiner Jubiläumsseminar 1987“ zum 10jährigen Bestand dieser Institution entgegensehen.

Fritz Sacher

## Internationales Fachseminar 1986 Bauwesen für Sachverständige und Juristen

# Das Gasteiner Seminar: Licht (der Bildungsinformation) und Schatten (der Wirtschaftskriminalität)

Zum neunten Mal fand heuer unter Leitung und Vorsitz des Syndikus des Hauptverbandes der allgemein beeedeten Sachverständigen, Herrn Senatspräsident Prof. Dr. Richard Jäger, das „Gasteiner Seminar“ statt.

Das „Bauwesenseminar“ wurde nunmehr achtmal veranstaltet, wie immer begrüßte der unermüdete Motor des Seminars, Prof. Jäger, die zahlreich erschienenen Teilnehmer.

Erstmals fehlte aus gesundheitlichen Gründen der Ehrenpräsident des Hauptverbandes, Herr Baurat Dipl.-Ing. Leo Splett, so daß die Eröffnungsansprache vom Präsidenten des Hauptverbandes, Herrn Architekt Baurat Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen gehalten wurde, in welcher u. a. mit ersten Worten auf die Gefährlichkeit von Gefälligkeitsgutachten hingewiesen wurde.

Auch als Vortragender konnte Präsident Rollwagen dieses Jahr gewonnen werden, er hielt den ersten Vortrag mit dem Thema „Wirtschaftskriminalität im Bauwesen“. Bei diesem Thema verging nicht nur dem Vortragenden sein sonst so geschätzter Humor, die vielfach mangelnde Ethik in der Bauwirtschaft kann anscheinend nur durch verstärkte Kontrolle ersetzt werden. Dies setzt allerdings (Anmerkung des Verfassers) ethisch hochstehende Kontrolloren voraus.

Technischer Rat Dipl.-Ing. J. H. Oher sprach über „Abbruch und Demontearbeiten“, wobei er ausführlich über die Unzahl von gesetzlichen Bestimmungen und Normen referierte, die in diesem Problembereich zu beachten sind.

Prof. Dipl.-Ing. Dr. Otto Pregl von der Universität für Bodenkultur Wien vermittelte in seinem Vortrag über „Abdichtung von Mülldeponien“ ungemein interessante Einblicke in den heutigen Stand der Technik dieses in Anbetracht des erwachenden Umweltbewußtseins äußerst wichtigen Arbeitsgebietes.

„Arbeitssicherheit bzw. Arbeitsunfälle auf Baustellen“ war der Titel des Referates von Herrn Ministerialrat Dipl.-Ing. Karl Merkl vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, in dessen Verlauf sowohl die statistische Aufgliederung der häufigsten Unfallursachen, als auch Probleme der Unfallentstehung und Unfallverhütung behandelt wurden. Frau Dr. Birgit Jelinek vom Oberlandesgericht Wien brachte mit ihrem Vortrag über „Regreßprobleme bei Arbeitsunfällen“ nicht nur für die zahlreich anwesenden Juristen, sondern auch für die technischen Sachverständigen anschauliche Beispiele für die doch recht vielfältigen gesetzlichen Zusammenhänge bei den verschiedenen Regreßformen.

# Veranstaltungen + Termine + Seminare

Die „Probleme aus dem „Bäderbau“ konnte Dr. Ing. Hans A. Link, Architekt und Sachverständiger aus Burglengenfeld (BRD) auf Grund der enormen Vielschichtigkeit dieses Themas gerade nur anreißen, die ungemein interessanten Ausführungen werden voraussichtlich ihre Fortsetzung in einem Tulbingerkogel-Seminar finden.

Prof. Dr. Peter Rummel von der Johannes-Kepler-Universität Linz sprach über die „Enteignungsentschädigung“, ein für den damit befaßten Sachverständigen ungemein diffiziler Problembereich.

So umfangreich wie der Titel – „Mängel an Fensterkonstruktionen, Mängel beim Fenstereinbau, Holz – Metall – Kunststoff“ war auch der Inhalt des Vortrages, den Kollege Franz Dokulil hielt, in dessen Verlauf er an Hand von praktischen Beispielen auf die Unzahl von Fehlern und Schadensquellen in diesem Bereich verwies.

Den Abschluß des Programms bildete der Vortrag von Prof. Dipl.-Ing. Erich Panzhauser von der technischen Universität Wien über „Schallschutz im Hochbau“. Neben den wie immer ungemein interessanten technisch theoretischen Ausführungen verwies Prof. Panzhauser einmal mehr darauf, daß geplanter Schallschutz nicht nur aus der Abkapselung des Menschen, sondern vor allem auch aus der Beseitigung der Lärmquellen zu bestehen hat.

Gewissermaßen als Rahmenprogramm fand für die Teilnehmer und ihre Begleitung ein Cocktail mit Führung im Casino Badgastein statt – der nette Einfall soll dem Vernehmen nach fix in das Programm aufgenommen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das „Gasteiner Seminar“ wieder einmal eine Reise wert war – auch Wetter und Schneelage waren recht zufriedenstellend.

Auf das kommende zehnte Seminarjahr dürfen wir uns heuer schon freuen, wie ich unseren verehrten Prof. Jäger kenne, ist sicher mit einigen Überraschungen zu rechnen.

**Architekt Holstein**

## Delegiertenversammlung

Einladung zu der am Freitag, dem 18. April 1986, um 10 Uhr stattfindenden Delegiertenversammlung des Hauptverbandes in der Bundesjustizschule Schwechat, 2320 Schloß Attkettenhof, Schloßstraße.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Delegierten
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung vom 12. April 1985
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht des Kassaverwalters
5. Entlastung des Präsidiums
6. Wahl des 2. und 3. Vizepräsidenten
7. Wahl des Schriftführers
8. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes
9. Festsetzung der Kopfbeiträge
10. Behandlung von Anträgen
11. Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
12. Allfälliges

## Seminar über Gutachten von Edelmetallen und Edelsteinen

**Thema:** Rechtliche Aspekte der Sachverständigentätigkeit, die Mindestanforderung an Sachkunde, Textierung von Gutachten, Bewertung verschiedener Handelsstufen, die Vermeidung abweichender Gutachten, die Honorarnote des Sachverständigen unserer Fachgruppe.

**Termin:** Samstag, 5., und Sonntag, 6. April 1986.

**Seminarleiter:** Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien; Walter Mican, Obmann der Fachgruppe; Franz Ferdinand Gruber, Vorstandsmitglied der Fachgruppe.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling einschließlich Mittagessen, umfangreicher Skripten und der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

## Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

## Liegenschaftsschätzungsseminar (48. Wiederholung)

**Thema:** Liegenschaftsschätzungen (Schätzungen im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

**Tagungsort:** Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

**Seminarleiter:** Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

**Termin:** Mittwoch, 2. April 1986.

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 1920 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1740 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

# Veranstaltungen + Termine + Seminare

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

## Seminar für Sachverständige

(50. und 51. Wiederholung)

**Thema:** Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

**Termine:** Mittwoch, 23., und Donnerstag, 24. April 1986; Mittwoch, 21., und Donnerstag, 22. Mai 1986.

**Seminarleiter:** Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien, sowie Dr. Ernst Schödl, Richter des LG Wien.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach/Wien, stattfindet, beträgt 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

**Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.**

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

## Verkehrsunfallseminar (1. Wiederholung)

**Tagungsort:** Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

**Seminarleiter:** Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

**Termin:** Samstag, den 24., und Sonntag, den 25. Mai 1986.

**Vortragende:** Fritz Sacher: Das Gutachten zur Schadenshöhe, Reparaturkosten, Reparaturdauer, Mietwagen, Eigensparnis, Fahrzeugschätzung und Wertermittlung, Wertminderung und werterhöhende Instandsetzung. Verhalten und psychophysische Grenzen des Menschen, Auffälligkeitswert und Reaktion, Sehen, Wahrnehmen, Erkennen, Auffassungs- und Gedächtnisfähigkeit.

Prof. Mag. Johann Sambs: Theoretische, mathematisch-technische und physikalische Fragen.

Helmut Walter: Die Tätigkeit des Sachverständigen zur Beweissicherung und Unfallrekonstruktion direkt an der Unfallstelle (Lichtbildervortrag).

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 18 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

## Seminar über Flachdachschäden (3. Wiederholung)

**Thema:** Insbesondere Schadensfälle bei Flachdächern, Terrassen und Tiefgaragen. Bezug habende Baugesetze, Bauordnungen, Önormen, DIN-Normen, SIA-Normen, Fachregeln und Richtlinien.

Vortrag mit Lichtbildern, Zeichen- und Rechenübungen, Mustern, Seminarmappe und Diskussion.

**Termin:** Mittwoch, 14. Mai 1986.

**Seminarleiter:** Ing. Hubert Steiner, allgemein beeedeter gerichtlicher Sachverständiger, Konsulent für Bauphysik, Innsbruck.

Der Preis für dieses eintägige Seminar, welches wie immer im Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 1920 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1740 Schilling einschließlich Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer (von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

## Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (03 16) 91 10 18

## 2. Kfz-Fachseminar

**Thema:** Autoreparatur und Havarieschäden, Befund und Gutachten bei Havarieschäden mit praktischen Übungsbeispielen an Hand von vorgeführten havarierten Fahrzeugen; Beurteilung von Motorschäden, Fahrwerk und Fahrverhalten als Unfallsursache; ausgewählte Rechtsfragen.

**Leitung:** Dipl.-Ing. Peter Holl.

**Vortragende:** SR Dr. Jürgen Schiller, Gerhard Lippitsch.

**Ort:** Thermenhotel Stoiser, 8282 Loipersdorf, Steiermark, Telefon (0 33 82) 82 13.

**Termin:** 15. und 16. März 1986, 13 bis zirka 17 Uhr.

**Kosten:** Mitglieder – 2000 Schilling inklusive Mehrwertsteuer, Nichtmitglieder – 2400 Schilling inklusive Mehrwertsteuer.

## Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Gutachtenserstellung, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Schiedswesen, Schadenersatzrecht.

**Tagungsort:** Schloß Seggau/Leibnitz, Steiermark.

# Veranstaltungen + Termine + Seminare

**Seminarleiter:** SR Dr. Jürgen Schiller.

**Termin:** Samstag, den 12., und Sonntag, den 13. April 1986.

**Seminarkosten:** Mitglieder des LV 2600 Schilling, Nichtmitglieder 3200 Schilling.

## Fachseminar „Mietrecht in der Praxis“

**Thema:** Friedenskronenwerte. Zinsertragsbekenntnis 1914, Landesgebäudesteuererklärung 1934. Begriff der Ausstattungskategorie. Art und Aufteilung der Betriebskosten.

Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (EVB).

Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes. Mietzinsbildung. Freier – ortsüblicher – angemessener Mietzins. Mietzins bei Geschäftslokalen und Gewerbebetrieben. Leerstehende Wohnungen. Einfluß der Mietzinsbildung auf den Verkehrswert der Liegenschaft. Ersatz von Aufwendungen des Bestandsnehmers. Dienst- und Werkswohnungen. Steuerliche Aspekte des Hausbesitzers. Bewertungsgesetz und Einheitswert. Befristete Mietverhältnisse. Bestimmungen über den Kündigungsschutz. Zusammenfassung und Diskussionen.

**Vortragender:** Helmut Kren; Heinz Musker

**Ort:** Gasthof und Pension Liebming, 8184 Unterpremstätten, Hauptstraße 135, Tel. (0 31 36) 24 32

**Termin:** Samstag, 26. April 1986, Beginn: 9 Uhr, Ende: 17 Uhr

**Seminarkosten:** für Mitglieder: 500 Schilling, inklusive 20 Prozent MwSt.; Nichtmitglieder: 800 Schilling, inklusive 20 Prozent MwSt.

Mittagessen inbegriffen. Nächtigung nicht. Zimmerbestellungen sind selbst vorzunehmen und direkt mit dem Hotel zu verrechnen.

### Anmeldung für alle Seminare:

**LV für Steiermark und Kärnten  
8020 Graz, Hanuschgasse 6  
Telefon (03 16) 91 10 18**

## Liegenschaftsschätzungsseminar

**Thema:** Liegenschaftsschätzungen (Schätzungen nach der Real-schätzordnung, Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975).

**Tagungsort:** Schloß Seggau/Leibnitz, Steiermark.

**Seminarleiter:** SR Dr. Jürgen Schiller

**Termine:** Samstag, 26. April 1986 (praktische Übungen) und Sonntag, 27. April 1986.

**Seminarkosten:** Samstag für Mitglieder des LV – 1700 Schilling, für Nichtmitglieder – 2040 Schilling; Sonntag für Mitglieder des LV – 900 Schilling, für Nichtmitglieder – 1080 Schilling.

## Veranstaltungshinweise

### 2. Internationale Konferenz über „Schadensanalyse, Produkthaftung und Technische Versicherung“

An der Technischen Universität Wien findet vom 1. bis 3. Juli 1986 die zweite internationale Konferenz über den Einfluß und die Auswirkung

der Bruchforschung, Schadensverhütung und Bruchmechanik auf die moderne Technologie, die Produkthaftung, die Gesetzgebung und die Technische Versicherung statt.

Vorträge und allgemeine Beiträge von Wissenschaftlern, Ingenieuren, Juristen, Managern und technischen Versicherern aus dem In- und Ausland werden präsentiert. Beiträge über Grundlagenforschung, Entwurfskriterien, Materialspezifikationen, Qualitätskontrolle und Inspektion, Herstellungsverfahren, Vorschriften und Normen für sichere Betriebsdurchführung, Erlässe und Bestimmungen der gesetzgebenden Behörden und Regierungen zur strukturellen Sicherheit und Zuverlässigkeit, die Rolle der Gutachter und Experten, nationale und internationale Produkthaftung, die Rolle der internationalen Organisationen, Haftungsverhütung und Versicherung sowie spezielle Fallstudien. Die angeführten Themen betreffen den gesamten Bereich des Ingenieurwesens (Maschinenbau, Elektrotechnik und Elektronik, Datenverarbeitung, Bergbau, Hoch- und Tiefbau, Verkehrswesen, Energiewesen . . .), der Medizin (technische Medizin, Unfallmedizin, Biomechanik, künstliche Komponenten . . .) usw. Die juristisch-orientierten Beiträge beziehen sich auf die kontinentale, angloamerikanische und internationale Gesetzgebung und Praxis. Die Konferenzsprache ist Englisch.

Wegen weiterer Information wenden Sie sich bitte an: Univ.-Doz. Dr. H. P. Rossmann, Institut für Mechanik, Technische Universität Wien, Karlsplatz 13, A-1040 Wien, Österreich.

## Kriminologischer Kurs

Vom 1. bis 6. September 1986 findet in Tübingen der 36. Internationale Kriminologische Kurs der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie statt.

**Thema:** Angewandte Kriminologie.

**Auskunft:** Prof. Dr. H. Göppinger, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen, Corrensstraße 34, D-7400 Tübingen.

## Literatur

### „Kalkulation im Ziviltechnikerbüro.“ Von Dipl.-Ing. Matthias Rant. Brosch. 40 Seiten.

Der Verfasser – selbst Ziviltechniker und als profunder Kenner der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge bekannt – vermittelt in dieser Broschüre in kurzgefaßter Form die für die Kalkulation im Ziviltechnikerbüro erforderlichen Grundlagen.

In den einzelnen Abschnitten werden beispielsweise die betriebswirtschaftlich notwendigen Kenngrößen, die Kalkulation der Stundenkosten, die Ermittlung der Gehaltsnebenkosten usw. behandelt.

Die vorliegende Broschüre stellt für den Ziviltechniker eine wertvolle Anregung dar, sein eigenes Kalkulationsmodell zu überprüfen und wenn nötig zu modifizieren.

Netzi